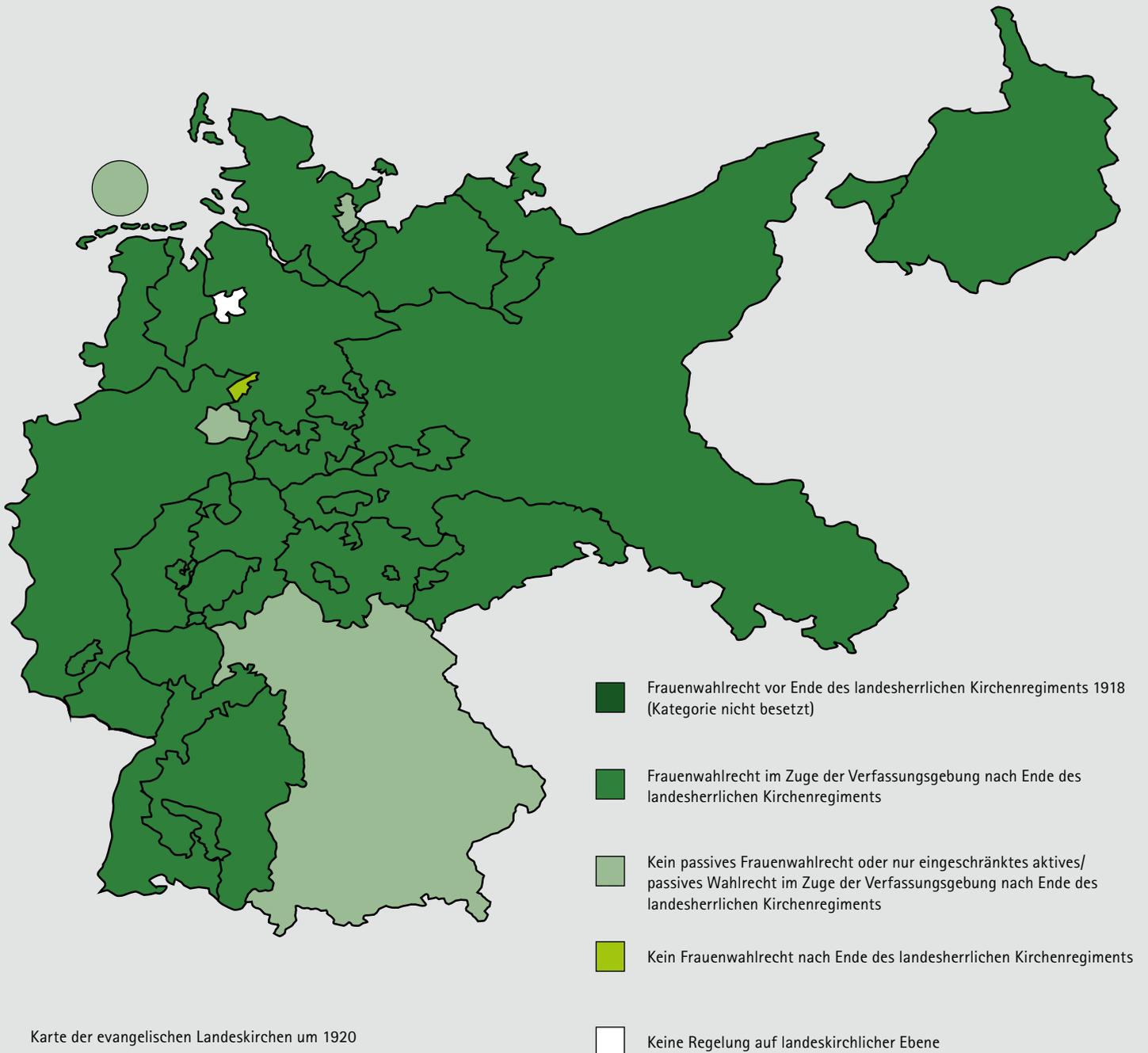


## Einführung des Frauenwahlrechts in den Evangelischen Landeskirchen



Karte der evangelischen Landeskirchen um 1920

## Frauenwahlrecht in der Kirche

*Ergänzungsband 2 zum Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland*

” Die Ausschließung der Frau von den kirchlichen Rechten steht dem Wesen der Kirche in Widerspruch.  
Elisabeth Malo, 1891

” Das Frauenstimmrecht würde eine sehr bedenkliche Entmännlichung der Kirche bewirken.  
Ernst Troeltsch, 1904

” Die besten Frauen seien gegen das Wahlrecht, sie bäten nicht: gebt es uns, sondern: befreit uns davon. Sie empfinden es als eine unangenehme Gabe und trauen den Männern zu, daß diese allein „Manns genug“ seien.  
unbekannter Synodaler, Westfalen 1919

” Viele Männer wünschen nicht, daß die Frauen zur Mitwirkung im Gemeindeleben herangezogen werden, weil sie fürchten, daß in dasselbe dadurch ein femininer Zug, eine gewisse Verweichlichung hineinkommen könnte. Diese Befürchtung halte ich nicht für zutreffend. Viele Frauen sind mutiger und stärker als die Männer.

Synodaler Kunze, Braunschweig 1912

” Eine Frau, die es fertig bringt, in Sälen voller Biergeruch, Tabaksqualm und Menschendunst die Gemeinheiten des politischen Wahlkampfes anzuhören oder sich gar daran zu beteiligen, verliert den Anspruch darauf, vom Manne als Weib angesehen und mit Ritterlichkeit und Zartheit behandelt zu werden.

Arnold Hein, Wortführer der Frauenhilfe 1893

” Wir wissen ja alle, daß nun eben mal Mann und Frau nebeneinander bestehen, daß das Wesen, die Gaben, die Aufgaben der beiden vollständig voneinander verschieden sind und daß man nicht vielleicht von einer Abwertung sprechen darf, wenn man der Frau nicht alles das einräumen will, was man dem Mann nun einmal bestimmungsgemäß eingeräumt hat.

Synodaler Scharlach, Bayern 1958

” Eine Versündigung, nicht nur am Weibe, sondern an der Menschheit, am Prinzip der Schöpfung ist's: das Weib in Knechtschaft zu stoßen und darin zu erhalten, es auf den engen Kreis der Häuslichkeit beschränken zu wollen und somit auszuschließen von jenen anderen Zwecken des Menschentums, welche sich nicht auf die Familie beziehen.

Louise Otto-Peters, 1848

” Die guten Männer reden uns ein, wir lebten unter ihrer Herrschaft wie im Paradiese. Vergebens rufen wir uns heiser, daß wir vom Baum der Erkenntnis gegessen haben und des Paradieses nicht mehr würdig seien. Wie der Engel im Paradies hält der Mann das flammende Schwert in den Händen, aber der Gute, der Barmherzige, nicht um uns auszutreiben, sondern um uns gewaltsam gegen unseren Willen darin festzuhalten.

Hedwig Dohm, 1872

# Grußwort

Als Frauen in Deutschland 1918 das politische Wahlrecht erhielten, gab es in der evangelischen Kirche noch kein Frauenwahlrecht. Zwar waren Frauen schon damals treue Gottesdienstbesucherinnen und leisteten ehrenamtlich nahezu die gesamte karitative Arbeit. Mitentscheidungsrechte in den Gemeinden und Synoden wollten die Funktionsträger der Kirche ihnen jedoch nicht zugestehen. Immer wieder versuchten sie, mit der Bibel eine angeblich natürliche und gottgegebene Geschlechterordnung zu begründen, aufgrund derer Frauen auf dienende und sorgende Aufgaben verwiesen und von der Mitentscheidung ausgeschlossen seien.



Heute gilt es als Merkmal der evangelischen Kirche, dass in ihr – anders als in vielen anderen Religionsgemeinschaften – die Geschlechter gleichberechtigt sind. Wie lang allerdings der Weg bis zur rechtlichen Gleichstellung in der Kirche war und wie stark die Widerstände waren, gegen die Frauen (und Männer) ankämpfen mussten, ist im kirchlichen Bewusstsein nicht hinreichend präsent. Wer weiß heute noch, dass weite Kreise der evangelischen Kirche der Frauenbewegung des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts mit strikter Abwehr begegneten und dass um das Frauenwahlrecht in der evangelischen Kirche lange und intensiv gestritten wurde? Wem ist bekannt, dass die Forderung nach Geschlechtergleichstellung schon damals tiefgreifende Ängste vor der Auflösung als natürlich empfundener Geschlechterunterschiede hervorrief und auch in der Kirche eine Anti-Bewegung entstand?

Der zweite Ergänzungsband zum Gleichstellungsatlas gibt wertvolle Impulse, die den Blick nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Gegenwart schärfen. Diese spannende und aufschlussreiche erste Epoche rechtlicher Gleichstellung in der Kirche braucht einen Platz in unserem kulturellen Gedächtnis!

Dr. Irmgard Schwaetzer  
Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland



# Vorwort

„Haben die Frauen das Recht, die eifrigsten Kirchenglieder zu sein und unterziehen sie sich der Pflicht, diesen Eifer unter selbstlosen und persönlichen Opfern am lebhaftesten und werktätigsten zu dokumentieren, so dürfen sie demgemäß wohl auch das Recht beanspruchen, zur Regelung der das kirchliche Leben der Gemeinde aufs nachhaltigste bestimmenden Rechtsordnungen und Wahlen ihre Stimme zugleich mit derjenigen der Männer in rechtskräftiger Weise geltend zu machen.

Emil Güder, Pfarrer, 1904

Seit 100 Jahren haben Frauen in Deutschland das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Die Gleichstellung beim Wahlrecht gilt als Meilenstein sowohl für die Gleichberechtigung der Geschlechter als auch für die Entwicklung der Demokratie in Deutschland. Ihr war ein jahrzehntelanger politischer Kampf vorausgegangen. Auch in der Kirche forderten Frauen und Männer die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an kirchlichen Entscheidungsprozessen. Sie sahen sich allerdings einem dominierenden Geschlechterbild gegenüber, das Frauen Mitentscheidungsrechte aufgrund einer als vorgegeben definierten „Schöpfungsordnung“ verweigerte und sie auf christliche Liebestätigkeit und den häuslichen Bereich verwies.

Die Geschichte des politischen Frauenwahlrechts ist wissenschaftlich aufgearbeitet und wurde im Zuge des 100sten Jahrestages erneut ins öffentliche Bewusstsein gerufen. Für die Einführung des Frauenwahlrechts in der evangelischen Kirche gilt dies jedoch nicht. Obwohl die Wahlrechtsfrage nicht nur in der Kaiserzeit erregte Debatten und Wortmeldungen auslöste, sondern in einigen Landeskirchen noch bis in die 50er und 60er Jahre des 20. Jahrhunderts diskutiert wurde, ist dieses Kapitel kirchlicher Gleichstellungsgeschichte weder EKD-weit noch für die Landeskirchen beleuchtet.

Der vorliegende 2. Ergänzungsband zum Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche zielt darauf, dies zu ändern. Er möchte

- einen ersten EKD-weiten Überblick über die Einführung des Frauenwahlrechts in den Landeskirchen geben,
- ein Schlaglicht auf die innerkirchliche Debatte um das Frauenwahlrecht zu Beginn des 20. Jahrhunderts und ihre Verschränkung mit den politischen Entwicklungen werfen,
- die Repräsentanz der Geschlechter in den Landessynoden mit ausgewählten Daten beleuchten,
- dazu anregen, die Geschichte der Gleichstellung beim kirchlichen Wahlrecht weiter zu erforschen.

Der Ergänzungsband erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Die dargestellten Daten basieren auf einer Umfrage in den Landeskirchen und auf eigenen Recherchen in Archiven. Die Recherchearbeit und die Sichtung des Datenmaterials gestaltete sich aufgrund des Alters der Dokumente schwierig, da Archivbestände teilweise zerstört oder als lose handschriftliche Sammlungen nicht ohne Weiteres zu datieren sind. Für die Aufarbeitung der Entwicklung in den Landeskirchen sind daher eingehendere Betrachtungen und Recherchen erforderlich. Interessante Ergebnisse sind auch von Recherchen zu erwarten, die die Entwicklung der Repräsentanz von Frauen auf den Ebenen unterhalb der Landessynoden in den Blick nehmen.

Ein herzlicher Dank gilt den Archiven für ihre Kooperationsbereitschaft und Unterstützung der Recherche sowie den Synodenbüros und dem Statistikreferat der EKD für die Bereitstellung der benötigten Informationen.

Das Projektteam:

Dr. Kristin Bergmann, Dr. Antje Buche, Ursula Kress, Carmen Prasse, Dr. Barbara Pühl

# Hinweise zur Benutzung

Auf den folgenden Seiten werden Informationen zusammengestellt, die den Weg zur Einführung des Frauenwahlrechts in der evangelischen Kirche in Deutschland aufzeigen. Die Informationen werden nach Landeskirchen aufgeschlüsselt in Tabellen dargestellt und auf Landkarten übertragen.

Der Ergänzungsband enthält Informationen über eine große Zeitspanne vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis heute. In diesem Zeitraum hat sich die landeskirchliche Gliederung und die Zuordnung von Gebieten zu Landeskirchen vielfach verändert. In den Tabellen und Grafiken wird deshalb immer auf die betrachtete Zeit hingewiesen.

Unschärfen sind in den Graphiken aufgrund der kleinteiligen Gliederung der Landeskirchen nicht ausgeschlossen. Insbesondere für die Karten, welche die Landeskirchen nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments betrachten, ist zu beachten, dass die Grenzen der landeskirchlichen Gebiete nicht mit den politischen Grenzen Deutschlands nach Ende des ersten Weltkriegs übereinstimmen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche ist keine Territorialkirche, weshalb ihr in den Kartendarstellungen ein Kreis um die Landeskirchenbezeichnung und kein Gebiet zugewiesen wurde.

Der Ergänzungsband erhebt und erfüllt nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Aufarbeitung. Er möchte aber eine Basis dafür zur Verfügung stellen. Die Qualität der Informationen hängt u. a. von der Qualität der Primärdaten ab. Anders als beim Ersten Band des Gleichstellungsatlasses, der auf die amtliche Statistik der EKD zurückgreift, stand für diesen Ergänzungsband meist kein aufbereitetes und geprüftes Material zur Verfügung. Grundlagen für diesen Ergänzungsband sind eine Umfrage unter den Kirchenleitungen, Archivalien aus den Archiven der Landeskirchen, Dokumente des Archivs der deutschen Frauenbewegung (AddF) und des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin (EZAB).

Eine Tabellensammlung mit weiterführenden Informationen steht online zur Verfügung. Sie ist abrufbar unter: [www.gender-ekd.de](http://www.gender-ekd.de).

## Zur besonderen Situation in der Evangelisch-reformierten Kirche

In Kapitel II.1 wird dargestellt, wann das Frauenwahlrecht nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments in die Verfassungen der Landeskirchen aufgenommen wurde. Die Evangelisch-reformierte Kirche, zu diesem Zeitpunkt die Reformierte Kirche der Provinz Hannover, sah das aktive und passive Wahlrecht für Frauen in ihrer Verfassung seit 1922 vor, jedoch um den Zusatz ergänzt, dass es jeder Gemeinde frei stehe, dieses durch eigene statutarische Bestimmungen auszusetzen. Punktuelle Recherchen geben Hinweise, dass dies auch so gehandhabt wurde. In dem Band „100 Jahre Reformierter Bund“ berichtet ein Synodaler aus Schaumburg-Lippe, der 1953 eine Befragung der anderen Landeskirchen zur Einführung des Frauenwahlrechts durchführte, dass die Evangelisch-reformierte Kirche das Frauenwahlrecht nicht zulässt. An anderer Stelle findet sich der Hinweis, dass das Moderamen der reformierten Kirche 1957 die Einführung eines Frauenausschusses beschloss. Es heißt weiter im Text, dass ein Bericht auf der Hauptversammlung 1962 dazu führte, dass von nun an auch Frauen in die Kirchenvorstände gewählt wurden (vgl. Guhrt, Joachim (Hrsg.): 100 Jahre Reformierter Bund, Bad Bentheim 1984). In der Chronik der ev.-altreformierten Gemeinde Ihrhove findet sich aus einem Protokoll der Sitzung des Kirchenrats aus Mai/Juni 1953 der Hinweis, dass die Generalsynode das Frauenwahlrecht auf der letzten Tagung genehmigt habe, sowie die Frage, ob es dann nicht auch in der Gemeinde einzuführen sei. Die Quellen zeigen, dass die Einführung des Frauenwahlrechts nicht bereits 1922 vollzogen wurde. Auch die Frauenanteile auf Ebene der Landessynoden (Kapitel III.1) legen diesen Schluss nahe.

# Inhalt

Grußwort Dr. Irmgard Schwaetzer .....	3
Vorwort .....	5
Hinweise zur Benutzung .....	6
I. Schlaglichter der Entwicklung des Frauenwahlrechts in Kirche und Staat.....	9
I.1 Einführung und Übersicht.....	9
I.2 Eingaben an die Landeskirchen.....	15
II. Einführung des kirchlichen Frauenwahlrechts nach Ende des landesherrlichen Kirchenregiments.....	18
II.1 Das Frauenwahlrecht in den Kirchenverfassungen/Wahlordnungen .....	18
II.2 Weibliche Synodale von 1919 - 1932 .....	22
III. Repräsentanz von Frauen in den Landessynoden ab 1945.....	25
III.1 Die Entwicklung der Frauenanteile in den Landessynoden .....	25
III.2 Weibliche Vorsitzende der Landessynoden .....	30
III.3 Frauenanteile in der aktuellen Synodalperiode.....	33
Bildrechte .....	39
Impressum.....	40

Der Ergänzungsband zum Gleichstellungsaltau ist mit etwaigen Corrigenda online abrufbar unter: [www.gender-ekd.de](http://www.gender-ekd.de).

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist mit Quellenangabe ausdrücklich erwünscht.



# I.

## Schlaglichter der Entwicklung des Frauenwahlrechts in Kirche und Staat

” Die Geschichte des Widerstands gegen die Emanzipation der Frauen ist vielleicht interessanter als die Geschichte der Emanzipation selbst.

Virginia Woolf

### I.1 Einführung und Übersicht

In der Geburtsstunde der ersten Demokratie wurde in Deutschland zugleich das Frauenwahlrecht aus der Taufe gehoben. Am 12. November 1918 erging vom Rat der Volksbeauftragten ein Dekret an das Deutsche Volk, in dem es hieß:

” Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen.

Für das politische Wahlrecht hatte die Frauenbewegung, die aus der sozialen und demokratischen Bewegung der 1848er Revolution entstanden war, lange gekämpft. Ab Ende des 19. Jahrhunderts war auch das kirchliche Stimmrecht für Frauen Gegenstand heftiger Debatten und Auseinandersetzungen.

Territorial war die evangelische Kirche zu dieser Zeit in mehr als 30 Landeskirchen aufgegliedert. Die Verfassungen der Territorialkirchen hatten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend angeglichen und sahen größtenteils ein „System der gemischten Kirchenverfassung“ vor, das einen Kompromiss zwischen obrigkeitlicher Anstaltsleitung als Ausfluss des landesherrlichen Kirchenregiments und kirchlicher Selbstverwaltung darstellte. Die kirchliche Selbstverwaltung ging von den Gemeinden aus. Stimmberechtigt waren die Männer der Kirchengemeinde, die ihre Vertretung wählten, welche wiederum die Laienmitglieder der Kreissynoden wählte usw. Frauen waren qua Kirchenverfassung und Gemeindeordnung von der Wahl der Gemeindevertretung sowie

des Pfarrers ausgeschlossen. Von diesem Ausschluss gab es auf der Gemeindeebene allerdings schon vereinzelte Ausnahmen. So besaßen Frauen z.B. in den beiden reformierten Gemeinden in Lübeck und in Hamburg das Pfarrerrwahlrecht, letztere gewährte Frauen auch das aktive Stimmrecht für die Gemeindevertretungen.



**Elisabeth Malo**

(1855 – 1930, kein Foto vorhanden) forderte als Erste das gleiche Wahlrecht von Frauen und Männern in der Gemeinde. In ihrer 1895 erschienenen Schrift „Das

Recht der Frau in der christlichen Kirche“ schreibt sie: „Auch uns sind die höchsten Dinge, die göttlichen Geheimnisse zur Verwaltung anvertraut; sollen wir immer gezwungen sein, auch in unserer protestantischen Kirche, unsere Pfunde zu vergraben oder sie kümmerlich zu verwerten?“

Die Forderung nach Gleichberechtigung aller Gemeindeglieder entwickelte nicht nur in der innerkirchlichen Diskussion erhebliche Sprengkraft, sondern erhielt – als Nebenschauplatz der Auseinandersetzungen um das politische Wahlrecht – auch über die Kirche hinaus Aufmerksamkeit. Eingefordert wurde das kirchliche Stimmrecht anfangs nicht von kirchlichen Frauengruppen, sondern von der bürgerlichen Frauenbewegung. Der Deutsche Verein für Frauenstimmrecht, der dem sogenannten radikalen Flügel der bürgerlichen Frauenbewegung angehörte, forderte im April 1903 mit einer Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat von der Evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens als damals größter Landeskirche, das kirchliche

Stimmrecht einzuführen. Dabei spielte nicht zuletzt die Überlegung eine Rolle, dass sich die Ablehnung des Frauenstimmrechts in der Kirche, wo Frauen die große Mehrheit des Gottesdienstpublikums und der karitativ tätigen ehrenamtlichen Arbeitskräfte stellten, schwerer würde rechtfertigen und aufrechterhalten lassen als im öffentlichen Leben, zu dem Frauen zu dieser Zeit keinen Zugang hatten.

Doch dieses Kalkül ging nicht auf. Der „Frauenfrage“ öffnete sich die Kirche lange Zeit nicht. Zwar hatten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Zuge der Einführung der Synodalverfassungen kirchenpolitische Gruppierungen mit kontroversen theologischen und gesellschaftspolitischen Positionen herausgebildet. Die große Mehrheit des Protestantismus war jedoch dem preußischen Obrigkeitsstaat eng verbunden und stand demokratischen Neuerungen und der „modernen Welt“ ablehnend gegenüber. Evangelische stellten einen überproportional hohen Anteil an den gesellschaftlichen Eliten des Kaiserreichs und konservative Strömungen bestimmten auch in den Kerngemeinden weitgehend das Klima.

Dem kirchlichen Stimmrecht und erst recht dem politischen Wahlrecht für Frauen sowie anderen Forderungen nach Gleichberechtigung der Geschlechter standen diese Gruppen strikt ablehnend gegenüber. Als theologische Begründung diente neben dem „Paulinischen Schweigegebot“ in 1. Kor 14 die Figur einer „Schöpfungsordnung“, durch die unterschiedliche Geschlechtscharaktere und damit auch unterschiedliche Aufgaben für Mann und Frau als unverrückbar festgeschrieben seien.

Ein Wortführer war der Referent für Volksschriften im Central-Ausschuss für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Philipp von Nathusius, der 1871 unter dem Titel „Zur Frauenfrage“ die erste ausführliche Auseinandersetzung von protestantischer Seite mit der Frauenbewegung publizierte. Die Grundhaltung der Schrift war dezidiert antifeministisch und brachte das Unbehagen unumwunden zum Ausdruck, das christlich-konservative Kreise gegenüber der Frauenbewegung und den von ihr eingebrachten liberalen Grundsätzen empfanden. Auf die Infragestellung der Tradition durch die Frauenbewegung antwortete Nathusius mit der Beschwörung ihrer absoluten Gültigkeit und der Ineinssetzung von Geschlechtergleichstellung und Sozialismus:

„*Unsere Zeit stellt alles in ‚Frage‘, so müssen sich auch die lieben Frauen gefallen lassen, dass aus ihnen eine ‚Frage‘ gemacht wird. [...] Zwischen Sozialismus und Familie (Patriarchalismus möchte man sagen) – das ist eigentlich der letzte und entscheidende Gang in dem großen Zweikampfe unserer Zeit. [...] Die ‚Frauenfrage‘ ist [...] der wichtigste Kampfplatz dieses Zweikampfes, ungleich wichtiger als zum Beispiel das Eigentum.*

Philipp von Nathusius



**Hedwig Dohm**

(1831 – 1919)

setzte sich in der Frauenbewegung des 19. Jahrhunderts radikal für die gleichen Rechte der Frauen ein. Als Antwort auf das strikt polare Geschlechterbild der Kirche und ihre Ablehnung der Emanzipationsbestrebungen

veröffentlichte sie 1872 das Buch „Was die Pastoren von den Frauen denken“, in dem sie mit viel Witz und Ironie die Fragwürdigkeit der Einlassungen Philipp von Nathusius' und anderer kirchlicher Gegner von Frauenrechten entlarvte. In späteren Jahren folgten weitere glänzende Polemiken, mit denen sie „geheiligte Institutionen des preußischen Männerstaates“ in Frage stellte.

Erst in den 1890er Jahren war in Teilen der evangelischen Kirche eine allmählich wachsende Aufgeschlossenheit gegenüber der Frauenfrage zu verzeichnen. Im Zuge der Hinwendung der Kirche zu den sozialen Problemen der Industriegesellschaft bekundete ihr sozialpolitisches Forum, der 1890 ins Leben gerufene Evangelisch-sozialer Kongress, seine Bereitschaft, sich auch mit der Frauenfrage auseinanderzusetzen. Auf dem sechsten Evangelisch-sozialen Kongress hielt – durchgesetzt durch eine evangelisch-soziale Frauengruppe – mit Elisabeth Gnauck-Kühne erstmals eine Frau das Hauptreferat. Diese Sensation, mit der das „Paulinische Verdikt“ durchbrochen wurde, löste in der weit gefächerten evangelischen Presselandschaft heftige Dispute aus. In der Folgezeit verschärfte sich der Konflikt zwischen liberaler und konservativer Theologie. Zwei Jahre später spalteten sich

die so genannten Christlich-Sozialen vom liberal dominierten Evangelisch-sozialen Kongress ab und bildeten mit der Freien kirchlich-sozialen Konferenz eine eigene Plattform für die Behandlung sozialer Fragen.



**Elisabeth Gnauck-Kühne**  
(1850 – 1917)

war eine der ersten deutschen Sozialwissenschaftlerinnen und (Mit-)Begründerin der konfessionellen Frauenbewegung in Deutschland. Sie hielt 1895 den Hauptvortrag beim Evangelisch-sozialen Kongress. Erstmals ergriff damit eine Frau vor einer mehrheitlich aus Theologen bestehenden Versammlung öffentlich das Wort und übertrat damit das „Paulinische Schweigegebot“.

Es war überraschender Weise diese konservative Richtung der sozial interessierten Evangelischen, die die Gründung evangelischer Frauenorganisationen vorantrieb. Eine zentrale Rolle kam dem ehemaligen Hofprediger und profilierten Vertreter des sozial und politisch engagierten Protestantismus im Kaiserreich, Adolf Stoecker, zu. Der volkstümliche Prediger, der vor allem dafür bekannt ist, dass er frühzeitig den Antisemitismus als Mittel der Massenmobilisierung einsetzte, unterstützte die Bildung evangelischer Frauenorganisationen und die Bestrebungen, das kirchliche Stimmrecht für Frauen einzuführen. Stoecker war u.a. Urheber der 1899 veröffentlichten Leitsätze der Inneren Mission, die das Verhältnis von Evangelium und Frauenbewegung neu definierten. Die Leitsätze beschränkten das „Paulinische Schweigegebot“ auf die „sakrale Sphäre“ und „die Unterordnung der Frau unter den Mann auf die Ehe“ und wandten sich damit von der Ablehnung jeglichen öffentlichen Auftretens von Frauen ab.

Hinter dieser Abwendung von der strikt konservativen Linie stand zum einen die Absicht, der schnell erstarkenden bürgerlichen und sozialistischen Frauenbewegung eine christliche Alternative entgegenzustellen. Zum anderen hegten viele den Wunsch, das große Potenzial der kirchentreuen Frauen, das aufgrund der Beschränkung der Frauen bürgerlicher Herkunft auf den privaten Raum der Familie brach lag, für die ehrenamtliche Sozialarbeit zur Abmilderung der sozialen Missstände zu gewinnen.

Auf Betreiben Stoeckers wurde 1899 eine Frauengruppe innerhalb der Freien kirchlich-sozialen Konferenz gebildet. Ebenfalls 1899 entstanden der Deutsch-Evangelische Frauenbund (DEF) und die Evangelische Frauenhilfe. Auch diese beiden Frauengruppen gehörten zum konservativen Flügel des Protestantismus. In der Frage des Stimmrechts für Frauen waren sie allerdings tief gespalten.

Als Frauenverband des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins, der Frauen überregional für die parochiale (gemeindliche) Diakonie organisierte, war die Frauenhilfe ausschließlich auf das ehrenamtliche karitative Engagement von Frauen ausgerichtet. Dem öffentlichen Auftreten von Frauen erteilten die tonangebenden geistlichen Leiter der von der Kaiserin persönlich protegierten Frauenhilfe eine klare Absage. Das schloss selbstverständlich die Ablehnung sowohl des politischen Wahlrechts als auch des kirchlichen Stimmrechts für Frauen ein.



**Paula Müller-Otfried**  
(1865 – 1946)

war Mitbegründerin des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes (DEF) und prägte dessen Arbeit über viele Jahre. Von 1901 bis 1934 war sie die erste Vorsitzende des DEF. In dieser Funktion kämpfte sie mit großem Einsatz für das aktive und passive kirchliche Wahlrecht von Frauen. Das politische Frauenwahlrecht lehnte sie aber ab. 1916/17 war sie Mitglied im Vorstand des Bundes Deutscher Frauenvereine, dem Dachverband der bürgerlichen Frauenbewegung. 1918 trat der DEF aus Protest gegen die Forderung nach dem Frauenwahlrecht wieder aus dem Bund Deutscher Frauenvereine aus. Ab 1918 war Paula Müller-Otfried Mitglied der Hannoverschen Landessynode und von 1920 bis 1932 Reichstagsabgeordnete der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP).

Demgegenüber verstand sich der DEF als Teil der Frauenbewegung. Von Anfang an hatte der DEF eine autonome Organisationsstruktur ohne männliche Leitung. In der Programmatik des DEF nahm die Forderung nach gleichberechtigter Partizipation an der kirchlichen Selbst-

verwaltung einen zentralen Platz ein. Der Einsatz für das Stimmrecht für Frauen in der Kirche wurde zum Arbeitsschwerpunkt des DEF, den er u.a. mit Eingaben an das Kirchenregiment in die Landeskirchen trug und so die innerkirchliche Diskussion um das Stimmrecht anfeuerte. 1908 schloss sich der DEF dem Bund deutscher Frauenvereine an. Das politische Wahlrecht lehnte der DEF allerdings ausdrücklich ab. Hierfür spielten in erster Linie wohl taktische Gründe eine Rolle. Als deutsch-national ausgerichteter Bund fürchtete der DEF, dass das politische Wahlrecht die Sozialdemokratie stärken und den „Interessen des Vaterlandes“ zuwiderlaufen könnte. Als der Bund deutscher Frauenvereine 1917 das Frauenwahlrecht forderte, trat der DEF aus dem Dachverband der bürgerlichen Frauenbewegung aus.

Auch die auf die Kirche beschränkten Frauenstimmrechtsansprüche des DEF wurden in überwiegender Mehrheit von kirchlicher Seite – in den Kreisen konservativer Lutheraner und in weiten Teilen der Christlich-Sozialen – abgelehnt. Die Forderungen polarisierten die innerkirchlichen Lager und der DEF fand sich zwischen vielen gesellschafts- und kirchenpolitischen Fronten wieder. Wie stark die Ablehnung von Frauenrechten in Teilen der Kirche war, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass der 1912 gegründete Deutsche Bund zur Bekämpfung der Frauenemanzipation über einen starken protestantischen Flügel verfügte. Unter dem Wahlspruch „Echte Männlichkeit für den Mann, echte Weiblichkeit für die Frau!“ kämpfte diese Organisation gegen die politische Mitbestimmung von Frauen, aber auch gegen weibliche Erwerbstätigkeit, gleichberechtigte Bildungschancen und die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen.

Aufgrund der kontroversen Standpunkte gelang es in der Vorkriegszeit in keiner Landeskirche, das kirchliche Frauenwahlrecht einzuführen. Nur in Bremen zeichneten sich – aufgrund der Autonomie der Gemeinden sowohl in Bekenntnisfragen als auch in Fragen der Kirchenordnung – bereits im Kaiserreich Fortschritte bei der Realisierung des kirchlichen Frauenstimmrechts ab.

Erst im Gefolge der staatlichen Umwälzungen und der Einführung des politischen Wahlrechts gestanden auch die meisten Landeskirchen den Frauen in den notwendig gewordenen neuen Kirchenverfassungen das kirchliche Stimmrecht in den 1920er Jahren zu. Vollständig durchgesetzt hat sich die Gleichstellung beim kirchlichen Stimmrecht allerdings erst in den 1960er Jahren, als die letzten Landeskirchen den Frauen auch das passive Wahlrecht auf Ebene der Landessynoden einräumten.

#### Verwendete Literatur:

- Bachmann, Elfriede: Das kirchliche Frauenstimmrecht in der Stadt Bremen, in: Heyne, Bodo (Hrsg.): *Hospitium Ecclesiae – Forschungen zur Bremischen Kirchengeschichte*, Band 9, Bremen 1975.
- Baumann, Ursula: *Protestantismus und Frauenemanzipation in Deutschland 1850 – 1920*, Frankfurt 1992;
- Baumann, Ursula: *Religion und Emanzipation: Konfessionelle Frauenbewegung in Deutschland 1900 – 1933*, in: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte*, 1992, S. 171ff.;
- Kaiser, Jochen-Christoph: *Frauen in der Kirche. Evangelische Frauenverbände im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft 1890 – 1945. Quellen und Materialien*, Düsseldorf 1985;
- Kaufman, Doris: *Frauen zwischen Aufbruch und Reaktion. Protestantische Frauenbewegung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*, München 1988;
- Kühnbaum-Schmidt, Kristina: *Frauen in der Braunschweiger Kirchengeschichte*, in: Weber, Friedrich et al. (Hrsg.): *Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen. Geschichte der Evangelisch-lutherischen Kirche in Braunschweig*, Braunschweig 2010.
- Planert, Ute: *Antifeminismus im Kaiserreich*, Göttingen 1998;
- Nave-Herz, Rosemarie: *Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland*, Opladen 1994.

## Daten

- 1848 Mit der sozialen und demokratischen Bewegung der 1848er Revolution wurden in den deutschen Ländern auch Frauenrechte zum Thema.
- 1849 Louise Otto-Peters, Gründerin der deutschen Frauenbewegung, ruft eine eigene politische Frauenzeitung ins Leben und verleiht ihr das Motto „Dem Reich der Freiheit werb' ich Bürgerinnen“.
- 1865 Der Allgemeine Deutsche Frauenverein wird gegründet. Sein Ziel ist „die erhöhte Bildung des weiblichen Geschlechts und die Befreiung der weiblichen Arbeit von allen Hindernissen“. Mit der Gründung des Vereins beginnt in Deutschland die organisierte Frauenbewegung.
- 1871 Unter dem Titel „Zur Frauenfrage“ erscheint die erste ausführliche Auseinandersetzung mit der Frauenbewegung von protestantischer Seite. Die Forderungen der Frauenbewegung werden – unter Rückgriff auf das „Paulinische Schweigegebot“ und auf die Figur einer „Schöpfungsordnung“ mit unterschiedlichen Geschlechtscharakteren – strikt abgelehnt. Autor der Schrift ist der Referent für Volksschriften im Central-Ausschuss für die Innere Mission, Philipp von Nathusius.
- 1891 Elisabeth Malo veröffentlicht in der „Christlichen Welt“ einen Beitrag, der das kirchliche Stimmrecht für Frauen theologisch aus dem Priestertum aller Glaubenden ableitet. Die Position Malos ist der innerkirchlichen Debattenlage allerdings so weit voraus, dass sie nicht rezipiert wird und weitgehend unbeachtet verhallt.
- 1894 Viele der bestehenden Frauenvereine schließen sich zum Bund Deutscher Frauenvereine zusammen. Der Bund vereint Frauenverbände mit sehr unterschiedlichen Zielsetzungen, Strategien und politischen Standorten.
- 1895 Auf dem Evangelisch-sozialen Kongress, dem Forum der an sozialen Fragen interessierten Protestanten, darf mit Elisabeth Gnauck-Kühne erstmals eine Frau öffentlich auftreten und über die „Frauenfrage“ referieren.
- 1897 Vom Evangelisch-sozialen Kongress spaltet sich die Freie kirchlich-soziale Konferenz als stärker konservativ ausgerichtete Plattform ab. Die Neugründung betreibt die Bildung von evangelischen Frauenorganisationen, um das noch brachliegende Arbeitspotenzial der Frauen besser für die Linderung der sozialen Missstände einsetzen zu können.
- 1899 Der Central-Ausschuss für die Innere Mission beschließt Leitsätze, die die bisherige Position der Kirche zur Frauenfrage modifizieren. Das „Paulinische Schweigegebot“ beschränken die Leitsätze auf die „sakrale Sphäre“ und die Unterordnung der Frau unter den Mann wird nur noch innerhalb der Ehe gefordert. Die Ablehnung jeglichen öffentlichen Auftretens von Frauen ist mit dieser modifizierten Positionierung zur Frauenfrage nicht mehr begründbar.
- 1899 Die Evangelische Frauenhilfe wird gegründet, um Frauen für den Einsatz in der parochialen (gemeindlichen) Diakonie zu mobilisieren. Zur Lösung der Frauenfrage beizutragen, gehört nicht zu den Zielen der Frauenhilfe. Das kirchliche wie das politische Frauenwahlrecht lehnt die Frauenhilfe ab.
- 1899 Der Deutsch-Evangelische Frauenbund (DEF) wird gegründet. Als einzige evangelische Frauenorganisation versteht er sich als Teil der bürgerlichen Frauenbewegung. In den ersten Jahren seines Bestehens ist der Einsatz für das kirchliche Frauenwahlrecht eines seiner wichtigsten Betätigungsfelder. Das politische Frauenwahlrecht lehnt der DEF allerdings ab.
- Ab 1903 Der DEF und weitere Frauenvereinigungen richten sich mit Eingaben an die Kirchenregimenter, um die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts zu bewirken.
- 1908 Das Reichsvereinsgesetz hebt das für Frauen geltende Verbot auf, politischen Vereinen bzw. Parteien beizutreten und an politischen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.
- 1908 Der DEF tritt dem Bund deutscher Frauenvereine bei, dem Dachverband der bürgerlichen Frauenbewegung in Deutschland.
- 1912 Der Bund zur Bekämpfung der Frauenemanzipation wird gegründet. Der Anti-Bund verfügt über eine starke „christlich-nationale Gruppe“. In dieser Unterabteilung formiert sich der protestantische Antifeminismus, der das Augenmerk auf die Bekämpfung der Emanzipationsbestrebungen innerhalb der evangelischen Kirche richtet.

- 1918 Der Deutsch-Evangelische Frauenbund (DEF) tritt aus dem Bund deutscher Frauenvereine (BDF) aus. Anlass ist die Forderung des BDF nach dem politischen Frauenwahlrecht, das der DEF ablehnt.
- 1918 Im Zuge der Novemberrevolution führt der Rat der Volksbeauftragten das allgemeine und gleiche Wahlrecht für Männer und Frauen in Deutschland ein.
- 1919 Bei den Wahlen zur Nationalversammlung am 19. Januar 1919 können Frauen in Deutschland erstmals wählen und gewählt werden.
- Ab 1919 Nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments werden in den Landeskirchen neue Kirchenverfassungen eingeführt. Trotz der Einführung des politischen Wahlrechts entschieden sich einige Landeskirchen, das kirchliche Frauenwahlrecht nicht (uneingeschränkt) einzuführen.
- 1967 Die Gleichstellung von Frauen und Männern beim aktiven und passiven Wahlrecht ist in allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeführt.

” [D]ie Behauptung, das kirchliche Stimmrecht der Frau widerspreche der christlichen Ethik, [erscheint] mir geradezu lächerlich [...]. Wer diese Behauptung aufgestellt hat, scheint vom Wesen der christlichen Ethik keine Ahnung zu haben und diese mit dem kanonischen Rechte zu verwechseln.

Prediger Dr. phil. Albert Kalthoff, 1904

## I.2 Eingaben an die Landeskirchen

Anfang des 20. Jahrhunderts versuchten der Deutsch-Evangelische Frauenbund (DEF), der Verein für Frauenstimmrecht sowie zahlreiche lokale Frauenwahlrechtsvereinigungen durch Eingaben die Einführung des Frauenwahlrechts auf die Tagesordnungen der Landessynoden zu bringen. Auch wenn den ersten Eingaben zunächst wenig Beachtung geschenkt wurde, führten sie längerfristig zu einer verstärkten Wahrnehmung des Themas innerhalb und außerhalb der Kirche.

**Indikator:** Eingaben und ihre Behandlung in den Synoden bzw. Landeskirchen

**Methodische Anmerkungen:** Für folgende Landeskirchen waren keine Informationen recherchierbar: Anhalt, Bayern, Birkenfeld, Hessen-Cassel, Landesteil Lübeck im Freistaate Oldenburg, Lippe, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Nassau, Oldenburg, Pfalz, Reformierte Kirche der Provinz Hannover, Reuß ältere Linie, Schaumburg-Lippe, Thüringen und Waldeck-Pyrmont.

**Quelle:** Archiv der deutschen Frauenbewegung (NL-K-16; H-194), Abfrage sowie Recherche in den landeskirchlichen Archiven

**Hinweise:** Neben den Landessynoden sind zusätzlich die Provinzialsynoden aus Rheinland und Westfalen aufgeführt. Die in der Tabelle angeführten Eingaben sowie Reaktionen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ergänzungen und Korrekturen sind erwünscht (info@sfg.ekd.de). Die Liste etwaiger Corrigenda wird online abrufbar sein unter: [www.gender-ekd.de](http://www.gender-ekd.de).

Der Indikator gibt Hinweise auf:

- das Frauenwahlrecht als kirchenpolitisches Thema
- das Engagement kirchlicher Stimmrechtsgruppen
- Strategien der Landessynoden im Umgang mit den Eingaben
- Verfügbarkeit der einschlägigen Archivalien

Landeskirche 2019	Landeskirche ab 1919	Eingabe und Reaktion der Landessynoden
	Altpreußische Union (APU)	1903, Eingabe des DEF: Keine Behandlung der Eingabe (Übergang zur Tagesordnung)  1908, Eingabe des DEF: Fast einstimmige Annahme, die Umsetzung erfolgte erst zur verfassungsgebenden Synode 1922
Baden		1909, Eingabe des badischen Frauenstimmvereins: Überweisung zur Erwägung an den Oberkirchenrat
Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz	Altpreußische Union	Siehe APU

Landeskirche 2019	Landeskirche ab 1919	Eingabe und Reaktion der Landessynoden
Braunschweig		1905, Eingabe des DEF: Keine Behandlung der Eingabe (Verweis auf die Handhabung in der Synode der APU 1903)  1912, Eingabe des DEF: Weitergabe an eine zu diesem Zweck eingerichtete Kommission, Entscheidung der Kommission: Frauen für die Synoden nicht geeignet
Bremen		1903, Eingabe des Deutschen Vereins für Frauenstimmrecht: Eingabe wurde besprochen und abgelehnt  1905, Eingabe der Bremischen Frauen: Überweisung an die einzelnen Gemeinden zur Beratung und „wohlwollenden Erwägung“  1910, Eingabe des DEF: Verabschiedung einer Resolution mit dem Inhalt, die Ausweitung des Wahlrechts bei der Predigerwahl und zu den Gemeindeämtern in Erwägung zu ziehen
Hannover		1905, Eingabe des DEF: Überweisung zur Erwägung an königliche Kirchenregierung, Synode sah die Forderungen als im Prinzip berechtigt an und bat um Vorlage eines Gesetzesentwurfs an die nächste Synode
Hessen-Nassau	Frankfurt	1905, Eingabe des DEF: Überweisung an Kommission, Beschlussfassung auf nächster Synode vorgesehen
	Hessen	1906, Eingabe des DEF: Überweisung zur Erwägung an Königliches Konsistorium
Mitteldeutschland	Altpreußische Union	Siehe APU
Nordkirche	Hamburg	1905, Eingabe des DEF: Eingabe wurde mit Interesse zur Kenntnis genommen, keine Empfehlung einer Änderung der Kirchenverfassung
	Lübeck	1917, Eingabe von Frauenvereinen: Kirchenrat lehnt die Eingabe nach Rücksprache mit den Gemeinden ab
	Schleswig-Holstein	1906, Eingabe des DEF: Überweisung an Königliches Konsistorium
	Altpreußische Union	Siehe APU
Rheinland	Altpreußische Union	Siehe APU  1905, Eingabe des DEF auf Provinzialsynode: Aktives Wahlrecht abgelehnt, in revidierter Kirchenordnung soll es „Hilfskräfte“ statt „Helfer“ heißen
Sachsen		1905, Eingabe des DEF: Synode ruft zur reichlichen Mitarbeit der Frauen auf, da aber zu einer gesetzlichen Regelung „kein Bedürfnis“ vorliegt, geht die Synode zur Tagesordnung über  1906, Eingabe des DEF: Mithilfe der Frau in der Pflege der Gemeinde gewünscht, sonst keine weitere Behandlung und Übergang zur Tagesordnung
Westfalen	Altpreußische Union	Siehe APU  1905, Eingabe des DEF auf Provinzialsynode: Aktives Wahlrecht abgelehnt, Bezeichnung „Hilfskräfte“ statt „Helfer“ in revidierte Kirchenordnung aufgenommen
Württemberg		1911, Eingabe von DEF und Verband württembergischer Frauenvereine: keine Behandlung, sondern Übergabe an Oberkirchenbehörde zur Kenntnisnahme

Abdruck der Eingabe an die Preußische Generalsynode 1903 (Landeskirchliches Archiv Wolfenbüttel)

# Mitteilungen

des

## Deutsch-Evangelischen Frauenbundes.

Joh. 14, 6. Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben.

IV. Jahrgang.

November 1903.

Nummer 2.

— Inhalt. —

Bundesnachrichten. — Eingabe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes an die V. preussische Generalsynode. — Geschäftsbericht für die IV. Generalversammlung des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. — Die 15. allgemeine Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine in Nürnberg am 29. und 30. September. — Frauentage: Die 22. Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins. — Die 2. Generalversammlung des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine. — Die 2. Generalversammlung des Verbandes Norddeutscher Frauenvereine am 12. und 13. September in Bremen. — V. Generalversammlung des Vereins für Hausbeamtinnen. — Aus der Arbeit. — Nachrichten aus den Ortsgruppen. — Anzeigen.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

### Bundesnachrichten.

Der Vorstand der Ortsgruppe Braunschweig wurde vergrößert: Frau Magnussen wurde zur zweiten Vorsitzenden, Frau Ahmann zur zweiten Schriftführerin gewählt.

Fräulein Marie Cleve, Hannover, Ferdinandstraße 15, hat den Vorsitz der Rechtskommission des Bundes übernommen.

### Eingabe des Deutsch-Evang. Frauenbundes an die V. preussische Generalsynode.

Hannover, Oktober 1903.

Eine hochwürdige Generalsynode bitten auf Beschluß der IV. Generalversammlung des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes, der Frauengruppe Berlin der Freien kirchlich-sozialen Konferenz, sowie des Christlichen Lehrerinnenvereins in wohlwollende Erwägung zu ziehen, inwieweit eine Erweiterung der Frauenpflichten und -rechte im kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere auch eine Heranziehung der Frauen zu den kirchlichen Wahlen und der Gemeindevertretung möglich und durchführbar sei.

Ganz gehorhsamt

Der Vorstand des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes:

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Paula Müller. A. v. Bennigsen.

Gräfin Mathilde Pückler.

Frau Johanna Steinhausen.

F. v. Feldmann.

Der Vorstand der Frauengruppe Berlin der Freien kirchlich-sozialen Konferenz:

F. A.:

E. v. Knebel-Dörfling.

Frau E. von Dobeneck.

Der Vorstand des Vereins christlicher Lehrerinnen:

F. A.: Anna Büchmann.

### Begründung.

Weite Frauenkreise nehmen heute Teil an den allgemeinen Interessen, den Sorgen und Mühen unseres Volkes, und die Frage nach der richtigen Betätigung der Frau ist nicht mehr abzuweisen. Die Stellung der Frau hat sich infolge der Umwälzungen im sozialen und wirtschaftlichen Leben verschoben. Wir finden auf der einen Seite bei den Frauen der höheren

Stände einen fühlbaren Mangel an Arbeit, der nicht selten zu einer frivolen Lebensauffassung und einem oberflächlichen Gemüßleben führt. Auf der andern Seite ist die arbeitende Frau des Volkes oft schwer belastet.

Die Verhältnisse drängen die verheiratete Frau in die Reihen der Lohnarbeiter, das Familienleben wird häufig zerrüttet, trostlose sittliche Zustände gefährden unser Volk.

Die evangelisch-christliche Frau fühlt sich angesichts dieser Verhältnisse und den aus ihnen für das deutsche Volk erwachsenden Gefahren aus Liebe zum Herrn und durch ihr Gewissen gedrungen, an ihrem Teil mitzuhelfen. Der kirchlich gesinnten Frau liegt dabei die Mithilfe, die Mitarbeit im kirchlichen Gemeindeleben besonders am Herzen. Wohl hat die Frau seit der segensreichen Ausdehnung der Inneren Mission in persönlicher Liebestätigkeit schon manchen Liebes- und Helferinnen-dienst erweisen dürfen. Die persönliche Liebes- und Mithilftätigkeit soll und muß den Frauen nach wie vor erhalten bleiben, aber den immer schwieriger werdenden Aufgaben der Gemeinde gegenüber genügt die freie Liebestätigkeit nicht, die das Zufällige nicht vermeiden kann. Die weniger kostspielige und weniger zeitfordernde, planmäßige Heranziehung der vorhandenen handlungsfähigen Kräfte wird mehr und mehr zu einer zwingenden Notwendigkeit. Den brennenden Schäden in unserem Volkleben, deren zerstörende und zersetzende Wirkungen auch in unserem Gemeindeleben fühlbar werden, kann nur eine planvolle, fürsorgende, rettende, bewahrende Tätigkeit entgegengesetzt werden.

Hier sollten Frauen herangezogen werden, und ihre Arbeitsleistung sollte organisch in das Gemeindeleben eingegliedert werden. Aber die Frauen sollten auch die Verantwortung für ihre Arbeit mittragen, sie sollten da, wo sie durch die Tat das Gemeindeleben mit ausbauen helfen, auch ihren Rat mitzugeben, ihre Erfahrungen mitzuteilen haben. Sie sollten mit teilnehmen dürfen, wenn der Gemeinde das Recht gegeben wird, ihren Seelsorger zu erwählen, es sollte die Gemeinschaft, das Interesse, die lebendige Zugehörigkeit zur Gemeinde die Berechtigung zur Teilnahme an solchen Pflichten gewähren und nicht lediglich das Geschlecht hier entscheidend sein.

Bei Familien wird die Frau ja durch das Familienoberhaupt vertreten, aber die Wittwen, die Unverheirateten, die die Gemeindefasten in ideeller und materieller Beziehung mittragen, werden nicht berücksichtigt. Daher geht die Bitte ernstlicher Frauenkreise, die der Ueberzeugung leben, daß den schwierigen sozialen Verhältnissen gegenüber der Glaube an das Evangelium der Liebe und an den Heiland die Kraft zu solcher Arbeit plan- und berufsmäßig heranzuziehen und ihnen die volle Verantwortung für ihr Amt zu übertragen.

Die diese Bitte aussprechenden Frauen wollen mit dem Wunsch, neue Pflichten und neue Rechte im kirchlichen Gemeindeleben, keineswegs unweibliche Forderungen aufstellen, sondern dieser Wunsch ist aus Liebe zur Kirche und zur kirchlichen Gemeinde, mit der sie in engstem Zusammenhang stehen möchten, entstanden.

## II.

## Einführung des kirchlichen Frauenwahlrechts nach Ende des landesherrlichen Kirchenregiments

” Da aber grundsätzliche Bedenken nicht bestehen, erscheint es wünschenswert, den verheirateten und unverheirateten Frauen durch Verleihung des passiven Wahlrechtes die Möglichkeit zu schaffen, die reichen Kräfte der Frauen in vollem Umfang für den Aufbau der Gemeinde und den Ausbau unserer Landeskirche nutzbar zu machen.

Gesetzesbegründung, Oldenburg 1918

## II.1 Das Frauenwahlrecht in den Kirchenverfassungen/Wahlordnungen

Mit dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung am 14.08.1919 wurde die Trennung von Staat und Kirche rechtlich vollzogen und damit die Organisationsform des landesherrlichen Kirchenregiments beendet. Die Landeskirchen waren für ihre Angelegenheiten nun selbst verantwortlich und erließen in den Folgejahren Kirchenverfassungen, für deren Aufbau die staatliche Ordnung als Vorbild diente. Theologische Überlegungen spielten nur dort eine Rolle, wo über die Übernahme staatlicher Regelungen Uneinigkeit herrschte, so auch zentral bei der Frage des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen. Die Argumentation für die Einführung erfolgte vor allem unter Berufung auf Gal 3,28 sowie unter Verweis auf die von Frauen übernommenen zahlreichen diakonischen Aufgaben und ihrer zentralen Bedeutung für die Kirche. Einwände wurden mit einer angeblich vorgegebenen „Schöpfungsordnung“ oder dem „Paulinischen Schweigegebot“ in 1. Kor 14,34 begründet. Trotz der Umsetzung im staatlichen Bereich entschieden sich nicht alle Landeskirchen dafür, das aktive und passive Wahlrecht für Frauen auf allen Ebenen einzuführen.

**Indikator:** Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen auf der Ebene der Landessynode im Rahmen der ersten Verfassung der Kirchen nach 1919.

**Methodische Anmerkungen:** Berücksichtigt werden alle Landeskirchen, wobei Schaumburg-Lippe sich nach 1919 keine neue Verfassung gegeben hat. Bremen stellt insofern einen Sonderfall dar, als es dort keine verbindliche Verfassung gab, sondern die Kirchengemeinden jeweils selbst über ihre Verfasstheit und Wahlordnung entschieden. Daher lässt sich zur flächendeckenden Einführung des umfassenden Wahlrechts für Frauen für die Bremische Evangelische Kirche keine Jahreszahl ermitteln.

**Hinweise:** Die Darstellung der Einführung des Wahlrechts beschränkt sich auf die Ebene der landeskirchlichen Verfassungen. Es gibt allerdings Hinweise darauf, dass einzelne Gemeinden Frauen auch später noch vom Wahlrecht ausschlossen. Wie verbreitet dieses Phänomen war, bedarf weiterer Recherche. Zur besonderen Situation in der Evangelisch-reformierten Kirche siehe Hinweise zur Benutzung S.6.

Informationen über das Mindestalter beim aktiven und passiven Wahlrecht in den einzelnen Landeskirchen nach 1919 finden sich unter [www.gender-ekd.de](http://www.gender-ekd.de).

**Quelle:** Giese und Hosemann (1927): Die Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, Berlin: Verlag von Martin Warneck, Band 1 & 2.

Giese und Hosemann (1929): Das Wahlrecht der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, Berlin: Verlag von Martin Warneck, Band 1 & 2.

Ergänzungen und Korrekturen sind erwünscht ([info@sfg.ekd.de](mailto:info@sfg.ekd.de)). Die Liste etwaiger Corrigenda wird online abrufbar sein unter: [www.gender-ekd.de](http://www.gender-ekd.de).

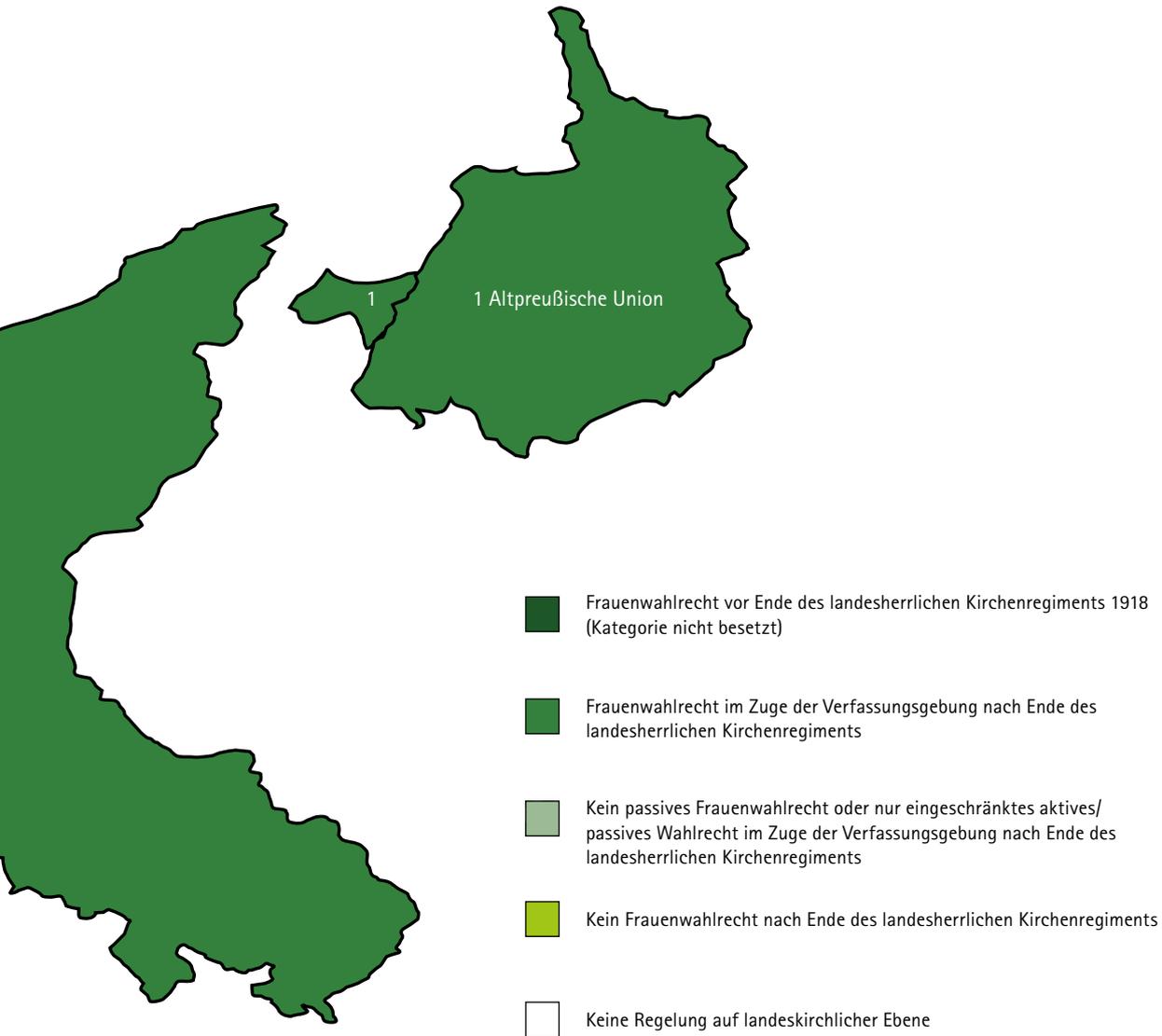
Landeskirchen 1919	Datum des Inkrafttretens der Verfassung	Wahlrecht für Frauen in den Synoden		Erläuterungen
		Aktiv	Passiv	
Altpreußische Union	29.09.1922	ja	ja	
Anhalt	14.08.1920	ja	ja	
Baden	24.12.1919	ja	ja	
Bayern	10.09.1920	ja	nein	Das passive Wahlrecht für Frauen wird nicht für die Ebene der Landessynode eingeführt. Ab 1958 können Frauen auch in die Landessynode gewählt werden.
Birkenfeld	12.10.1920	ja	ja	
Braunschweig	23.01.1922	ja	ja	
Bremen	14.06.1920			Jede Gemeinde entscheidet für sich über die Einführung des Wahlrechts.  In einigen Gemeinden hatten Frauen bereits vor 1918 das aktive und passive Wahlrecht.
Frankfurt	12.01.1923	ja	ja	
Hamburg	30.05.1923	ja	ja	
Hannover	20.12.1922	ja	ja	
Hessen	01.06.1922	ja	ja	
Hessen-Cassel	17.02.1923	ja	ja	
Lippe	30.06.1921	ja	nein	1954 Jede Kirchengemeinde kann durch ihren Kirchenvorstand beschließen, dass Frauen zu Kirchenvorständen wählbar sind. Dies gilt jedoch nicht für die Landessynode.  1967 Einführung des passiven Frauenwahlrechts auf allen Ebenen
Lübeck	17.12.1921	ja	ja	
Landesteil Lübeck im Freistaate Oldenburg	19.05.1921	ja	ja	Ehefrauen sind nur dann stimmberechtigt, wenn es auch der Ehemann ist.
Mecklenburg-Schwerin	12.05.1921	ja	ja	
Mecklenburg-Strelitz	31.10.1925	ja	ja	
Nassau	05.12.1922	ja	ja	
Oldenburg	12.11.1920	ja	ja	
Pfalz	20.10.1920	ja	ja	
Reformierte Kirche der Provinz Hannover	24.09.1922	ja	ja	Jede Gemeinde kann das Frauenwahlrecht durch eine statutarische Bestimmung abschaffen.
Reuß ältere Linie	28.02.1922	ja	ja	
Sachsen	29.05.1922	ja	ja	
Schaumburg-Lippe	03.02.1893	nein	nein	1953 Einführung des aktiven und passiven Frauenwahlrechts
Schleswig-Holstein	30.09.1922	ja	ja	
Thüringen	10.10.1924	ja	ja	
Waldeck und Pyrmont	10.08.1921	ja	ja	
Württemberg	24.06.1920	ja	ja	

**Weitere Literatur:**

Närger (1988): Das Synodalwahlssystem in den deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen: Mohr Siebeck.



- |   |                                      |    |   |
|---|--------------------------------------|----|---|
| 1 | Altpreußische Union, 1922            | 9  | Reformierte Kirche Provinz Hannover, 1922 |
| 2 | Mecklenburg-Strelitz, 1925           | 10 | Oldenburg, 1920                           |
| 3 | Mecklenburg-Schwerin, 1921           | 11 | Bremen                                    |
| 4 | Lübeck, 1921                         | 12 | Schaumburg-Lippe, 1953                    |
| 5 | Lübeck im Freistaate Oldenburg, 1921 | 13 | Lippe, 1967                               |
| 6 | Schleswig-Holstein, 1922             | 14 | Braunschweig, 1922                        |
| 7 | Hamburg, 1923                        | 15 | Anhalt, 1920                              |
| 8 | Hannover, 1922                       |    |   |



Die stilisierte Karte beruht auf Karten des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin (EZA\_502\_00131, EZA\_502\_00424) aus den 1920er und 1930er Jahren. Unschärfen sind an einigen Stellen aufgrund der kleinteiligen Gliederung der Landeskirchen nicht ausgeschlossen. Die Grenzen der landeskirchlichen Gebiete stimmen nicht mit den politischen Grenzen Deutschlands nach Ende des ersten Weltkriegs überein. Dies gilt insbesondere für das Memelgebiet und Danzig, da die Kirchen Teil der Altpreußischen Union blieben, obwohl die Gebiete rechtlich nicht zum Reichsgebiet gehörten.

Die der Darstellung zugrundeliegende Karte ist unter [www.gender-ekd.de](http://www.gender-ekd.de) abrufbar.

- |    |                         |    |                           |
|----|-------------------------|----|---------------------------|
| 16 | Sachsen, 1922           | 24 | Birkenfeld, 1920          |
| 17 | Bayern r. d. Rh., 1958  | 25 | Waldeck und Pyrmont, 1921 |
| 18 | Thüringen, 1924         | 26 | Hessen-Cassel, 1923       |
| 19 | Reuß ältere Linie, 1922 | 27 | Nassau, 1922              |
| 20 | Württemberg, 1920       | 28 | Frankfurt, 1923           |
| 21 | Baden, 1919             |    |                           |
| 22 | Pfalz, 1920             |    |                           |
| 23 | Hessen, 1922            |    |                           |

” Aber wenn unsere Kirche sich die Dienste der Frauen bisher gern und dankbar hat gefallen lassen, so will es uns doch scheinen, daß es nicht mehr angeht, daß sie ihre treuen Dienerinnen und Helferinnen [...] völlig von der Anteilnahme an der Leitung der kirchlichen Gemeinde ausschließt.

Synodaler Haccius, Hannover 1905

## II.2 Weibliche Synodale von 1919 – 1932

In der überwiegenden Zahl der Landeskirchen wurde mit der Verabschiedung der neuen Kirchenverfassungen das aktive und passive Frauenwahlrecht eingeführt. In einigen Landeskirchen wurde dies bereits für die verfassunggebende Synode praktiziert. Wenn auch in marginaler Zahl gab es nun erstmals auch weibliche Synodale.

**Indikator:** Weibliche Synodale in den Landesynoden von 1919 – 1932

**Methodische Anmerkungen:** Es werden nur die Synoden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verfassung betrachtet. Zu folgenden Landeskirchen waren keine Informationen recherchierbar: Birkenfeld, Lübeck, Waldeck-Pyrmont. Es sind jeweils nur die Informationen zu den gewählten sowie berufenen weiblichen Synodalen, nicht aber Stellvertreterinnen aufgeführt. Die Bezeichnungen entstammen den Synodenprotokollen.

**Hinweise:** Die Landeskirchen von Bayern, Lippe und Schaumburg-Lippe sind in der Tabelle nicht enthalten, da sie das Frauenwahlrecht im Zeitraum von 1919 – 1932 noch nicht eingeführt hatten.

**Quelle:** Abfrage in den landeskirchlichen Archiven, Synodenprotokolle  
Ergänzungen und Korrekturen sind erwünscht ([info@sfg.ekd.de](mailto:info@sfg.ekd.de)). Die Liste etwaiger Corrigenda wird online abrufbar sein unter: [www.gender-ekd.de](http://www.gender-ekd.de).

Der Indikator gibt Hinweise auf:

- Präsenz von weiblichen Synodalen in den Synoden ab der Einführung des passiven Frauenwahlrechts bis 1932
- die gesellschaftliche Stellung der weiblichen Synodalen

Landeskirchen 1919	Synode	Weibliche Synodale
Altpreußische Union	1925	Frau Konsistorialrat Anna Braem, Frau Margarete Fromm (Stadträtin, Mittelschullehrerin), Frau Alexandra von Keudell, Frau Anna Ohnesorge (Studiendirektorin), Ehrengard Gräfin von Plettenberg, Fräulein Elisabeth Skrodzki (Gemeindehelferin), Frau Margarethe von Waldthausen, Frau Hildegard von Winterfeld (Ev. Frauenhilfe)
	1930	Frau Elisabeth Bolte (Direktorin der Sozialen Frauenfachschule), Frau Konsistorialrat Anna Braem, Frau Margarete Fromm (Stadträtin, Mittelschullehrerin), Frau Lina Halbrock (Ev. Frauenhilfe), Frau Eleanor Liebe-Harkort, Fräulein Käthe Klamroth (Vorstand DEF), Frau Major Helene von Oppen (Vorsitzende Gesamtverband ev. Frauenhilfe), Fräulein Elisabeth Skrodzki (Gemeindehelferin), Frau Margarethe von Waldthausen, Frau Hildegard von Winterfeld (Ev. Frauenhilfe)
Anhalt	1923	-
	1926	Frau Erna Knorre, Frau Elisabeth Kobelt
Baden	1921	Mathilde Baumgartner (Schulvorsteherin), Maria Janson (Hauptlehrerin)
	1927	-
	1930	-
	1932	-

Landeskirchen 1919	Synode	Weibliche Synodale
Braunschweig	1923	Frau Elsbeth Grotian-Steinweg
	1929	Frau Gutsbesitzer Anna Evers, Frau Elsbeth Grotian-Steinweg
Bremen	1920	Frau J. Grünsch, Frau Holz, Frau F. von Michalkowski, Fräulein Mathilde Plate, Fräulein Dr. Rodewald, Frau U. Steinbrügge
	1927	Frau F. von Michalkowski, Fräulein Studienrat Mathilde Plate, Fräulein Dr. Rodewald, Frau U. Steinbrügge, Frau Ungermeier
Frankfurt	1923	Margarethe Neugebauer (Schwester), Elke Oechler (Mittelschullehrerin), Frau Geheimrat Maria Oswald
Hamburg	1920	Fräulein Hanna Beckmann, Fräulein E. Claussen, Frau Elisabeth Seifarth
	1930	Fräulein Dr. phil. M. Bath, Fräulein Johanna Beckmann, Frau Anna Melstorff, Fräulein Marianne Rasmussen, Fräulein Alma Riecken, Frau Meta Voigt
Hannover	1921	Fräulein Paula Müller-Otfried
	1926	Frau Paula Müller-Otfried, Frau Konsistorialrat Rohde
	1931	Elisabeth Neuse (Studienrätin), Frau D. Paula Müller-Otfried, Frau Konsistorialrat Rohde, Scheffler (Lehrerin), Schubart (Oberstudienrätin)
Hessen	1922	Elisabeth Fürstin zu Erbach-Schönberg (Vorsitzende des Verbandes evangelisch-kirchlicher Frauenvereine in Hessen), Frau Dr. Auguste Lambert
	1928	Elisabeth Fürstin zu Erbach-Schönberg (Vorsitzende des Verbandes evangelisch-kirchlicher Frauenvereine in Hessen), Frau Professor Julie Heraeus
Hessen-Cassel	1922	Frau Bürgermeister Müller, Frau Stadträtin Johanna Vogt
	1924	Fräulein Johanna Vogt
	1928	Frau Stadtrat Vogt
	1931	Frau Frieda Maltzfeld, Fräulein Johanna Vogt
Landesteil Lübeck im Freistaate Oldenburg	1925	Berta von Manstein
	1929	Berta von Manstein
Mecklenburg-Schwerin	1921	Frau Amtmann Detmering
Mecklenburg-Strelitz	1921	Fräulein von Collani, Fräulein Zarnekow
	1927	Fräulein von Collani
Nassau	1922	Frau Kons.-Präsident a.D. Elli Ernst, Frau Dr. Anna Schmid
	1925	Frau Elisabeth Ernst, Frau Christel Merz, Auguste Wallenfels (Lehrerin)
	1931	Frau Präsident Elisabeth Ernst
Oldenburg	1919	E. Oltmanns (Oberlehrerin)
	1921	Frau Zitterich
	1924	Frau Fortbildungsschullehrer Ischt
	1927	-
	1930	-
Pfalz	1920	Luise Goth-Emmerich (OLehrerin)
	1921	Luise Goth-Emmerich (OLehrerin)
	1927	Anna Gleich

Landeskirchen 1919	Synode	Weibliche Synodale
Reformierte Kirche der Provinz Hannover	1923	-
Reuß ältere Linie	1924	-
	1930	-
Sachsen	1923	Focke (Oberlehrerin), Fräulein Klara Kühl
	1927	Fräulein Klara Kühl
Schleswig- Holstein	1924	Fräulein Brede (Studienrätin), Frau Agnes Menck, Frau Präsident von Wiarda
	1926	Frau Agnes Menck, Frau Oberlehrer Schuhmacher, Frau Präsident von Wiarda
	1928	Fräulein Brede (Studienrätin), Frau Agnes Menck, Frau Theodora Packern
	1930	Frau Agnes Menck, Frau Dr. Meßtorff
Thüringen	1919	Frau Paula Knauf, Fräulein Maria Rassow
	1921	Frau Paula Knauf, Fräulein Maria Rassow
	1927	Frau Helene Hummel, Frau Annemarie Stoetzer, Frau Margarethe Witzmann
Württemberg	1925	-
	1931	Frau Martha Krockenberger (Gründerin ev. Arbeiterinnenverein)

### III.

## Repräsentanz von Frauen in den Landessynoden ab 1945



*Die Gewährung des passiven Wahlrechts an die Frauen wird nur als eine Etappe aufzufassen sein. Das Ziel ist die Übertragung des Predigtamtes an die Frau. [...] Es wird uns zu einem späteren Zeitpunkt vorgehalten werden: warum macht ihr nun nicht auch folgerichtig den letzten Schritt und übertragt den Frauen das Predigtamt in voller Form?*

Synodaler Scharlach, Bayern 1958

### III.1 Die Entwicklung der Frauenanteile in den Landessynoden

Während der nationalsozialistischen Diktatur war das passive Frauenwahlrecht in der Politik faktisch wieder abgeschafft worden. Die evangelische Kirche war in ihrer Haltung zur nationalsozialistischen Ideologie tief gespalten. In den meisten Landeskirchen hatten die Deutschen Christen die Führung übernommen und das synodale System aufgelöst.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde den Kirchen von den Alliierten schnell gestattet, ihre innerkirchlichen Vorgänge selbst zu regeln. In vielen Landeskirchen fanden daher bald Neuwahlen der Landessynoden statt. Es galt das Wahlrecht der nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments erlassenen Kirchenverfassungen, so dass Frauen zwar in den meisten, aber nicht in allen Landeskirchen das gleiche Wahlrecht besaßen.

**Indikator:** Frauenanteile in den Landessynoden und den Synoden der Zusammenschlüsse

**Methodische Anmerkungen:** Der Betrachtungszeitraum für Landeskirchen, in denen das Frauenwahlrecht erst nach 1945 eingeführt wurde, beginnt mit der Synode nach der Einführung. Synoden mit einem Frauenanteil von 0% werden in den Graphiken durch eine Jahreszahl ohne zugehörigen Balken dargestellt. Die rote Linie markiert die 50%-Marke.

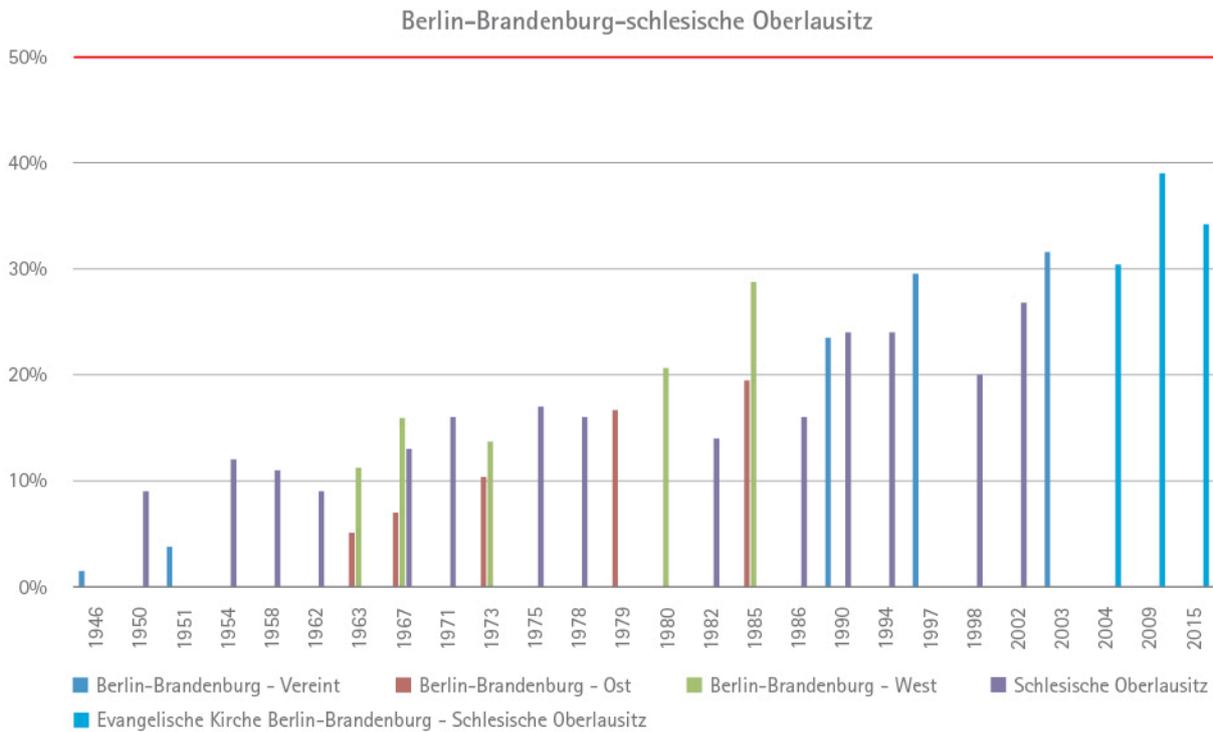
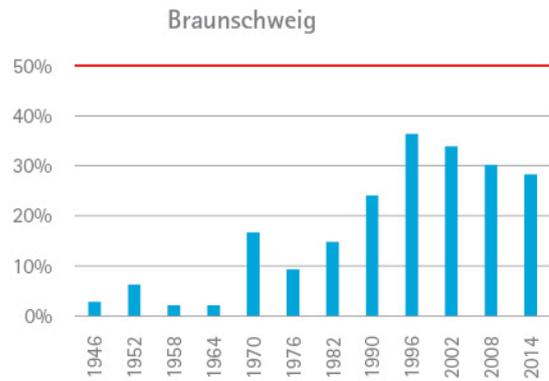
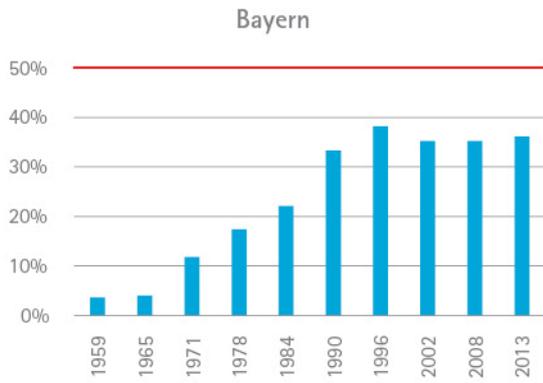
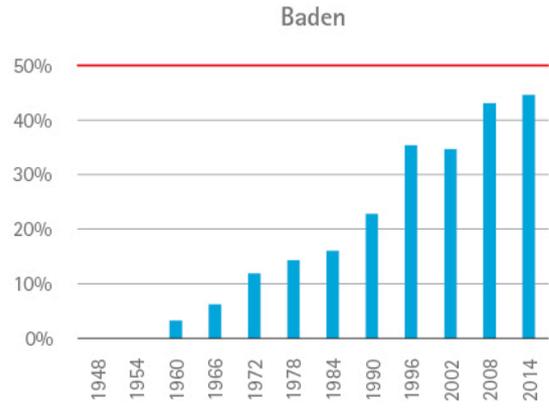
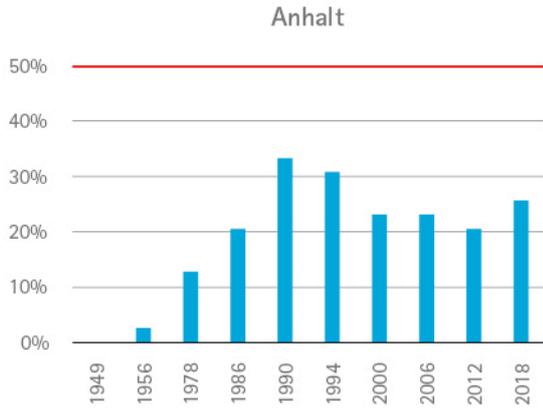
**Hinweise:** Für die Landeskirche Lübeck und Pommern liegen keine bzw. nicht auswertbare Informationen über die Frauenanteile in den Synoden vor. Zudem gibt es für einige Landeskirchen nur unvollständige Informationen. Für Synodenzeiträume, für die keine Informationen vorliegen, ist keine Jahreszahl aufgeführt.

Für die Landeskirche Eutin stehen für die Synoden 1948 – 1954 keine Mitgliederlisten zur Verfügung. Die Anteile beruhen auf Rekonstruktionen des Archivs der Nordkirche.

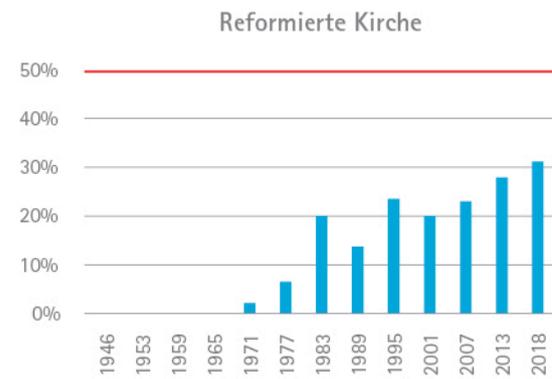
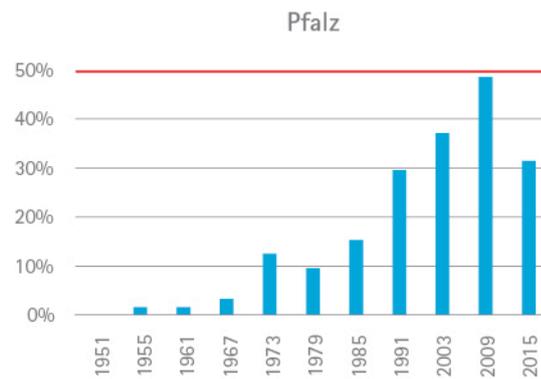
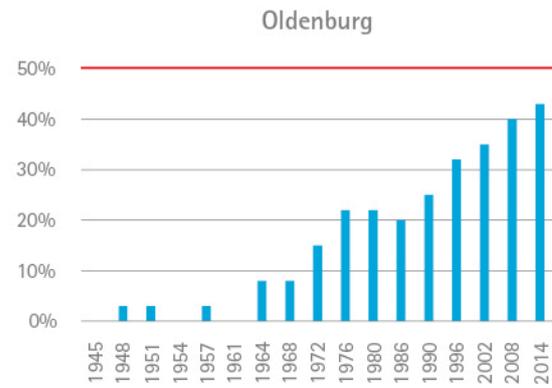
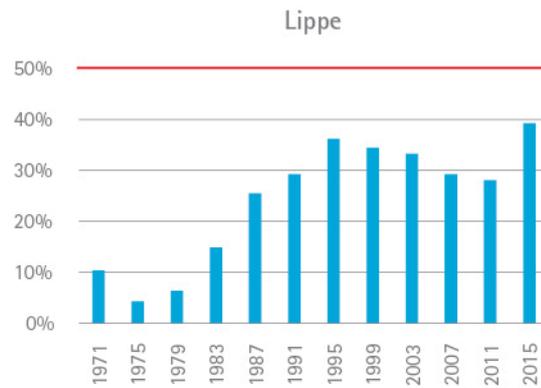
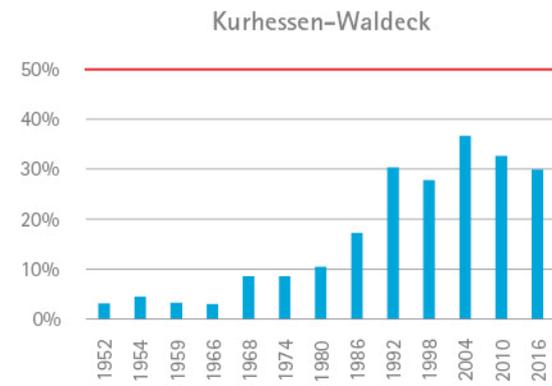
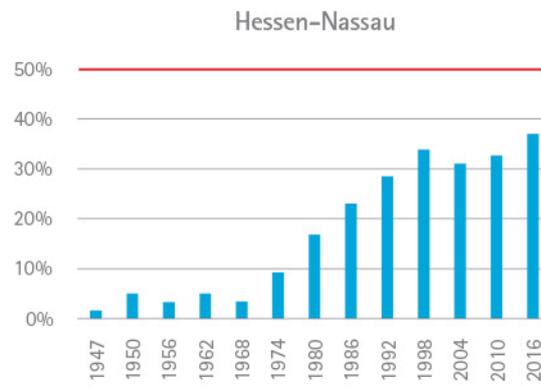
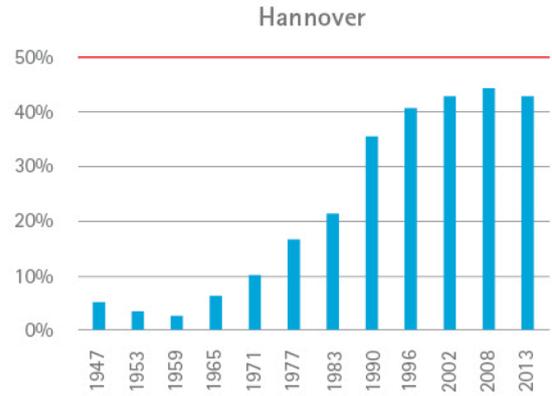
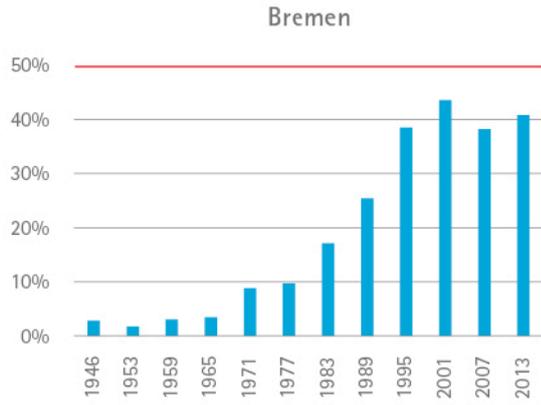
**Quelle:** Amtsblätter, Statistikreferat EKD, Auszählungen der Landeskirchen, Archive

Der Indikator gibt Hinweise auf

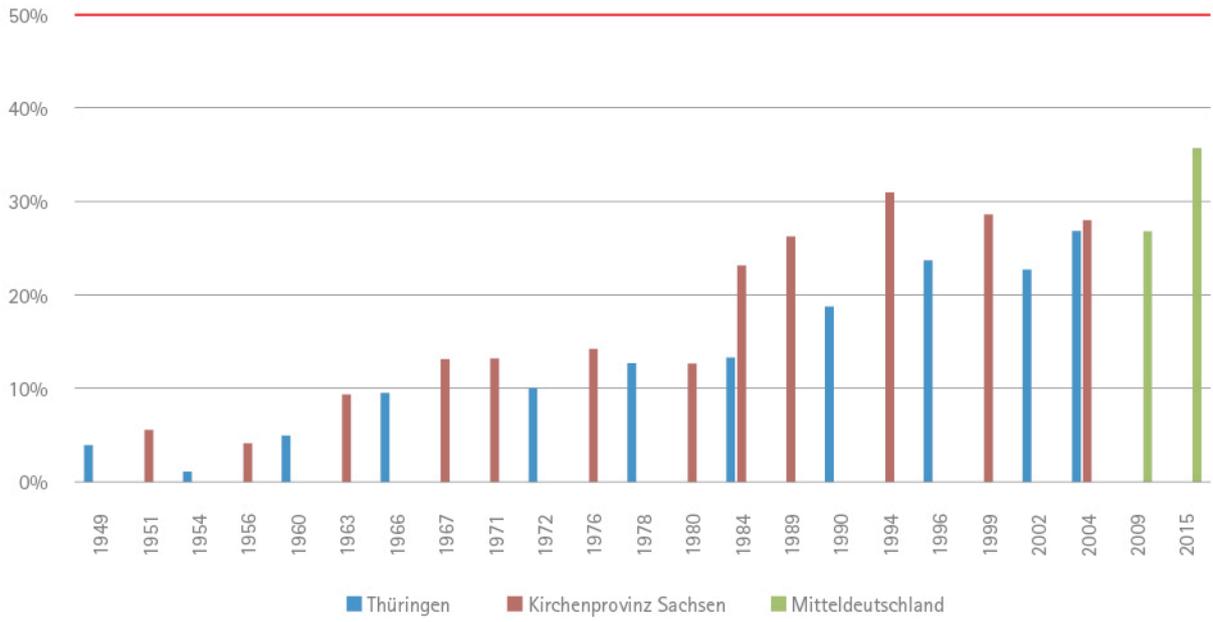
- Veränderung in der Repräsentation von Frauen in den Synodalperioden
- Grad der Beteiligung von Frauen an synodalen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen
- landeskirchliche Unterschiede



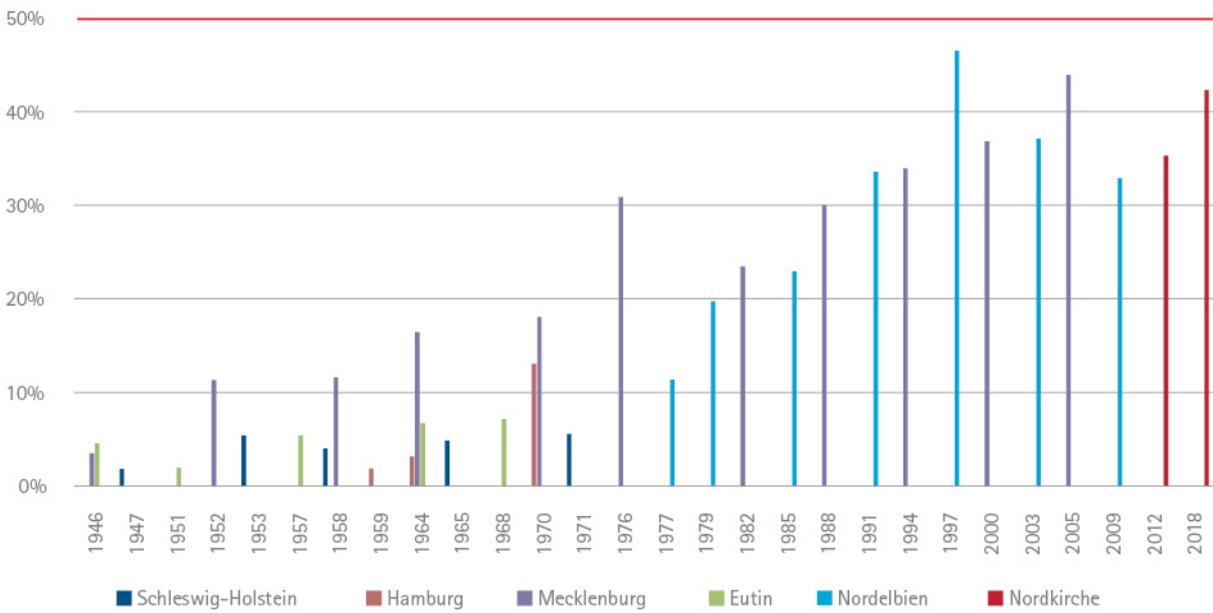
Im Zeitraum von 1962 bis 1989 tagten in Berlin-Brandenburg aufgrund der deutschen Teilung zwei getrennte Regionalsynoden West und Ost.



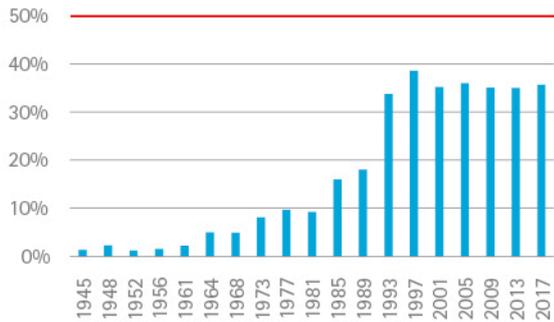
Mitteldeutschland



Nordkirche



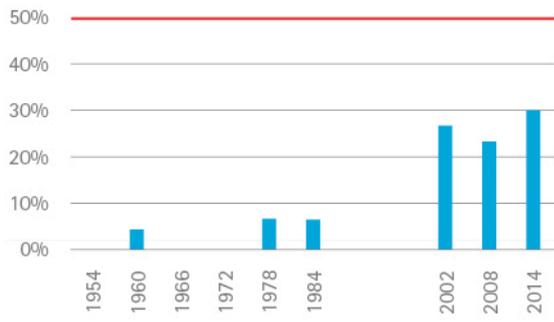
Rheinland



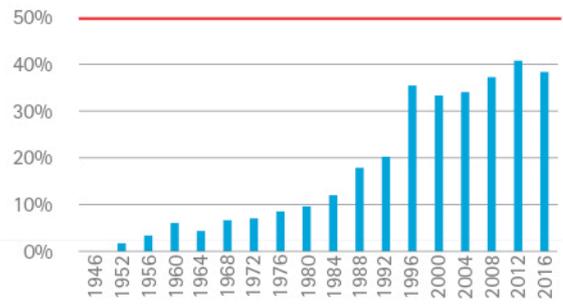
Sachsen



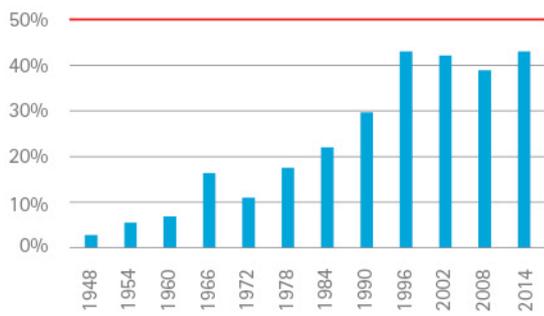
Schaumburg-Lippe



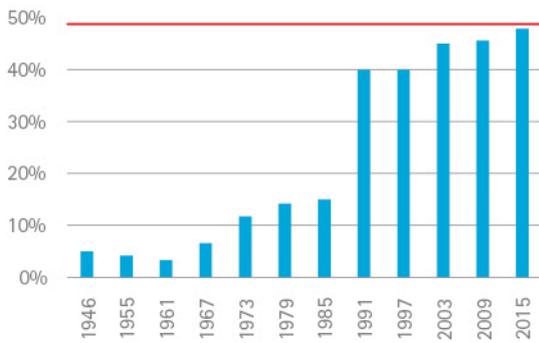
Westfalen



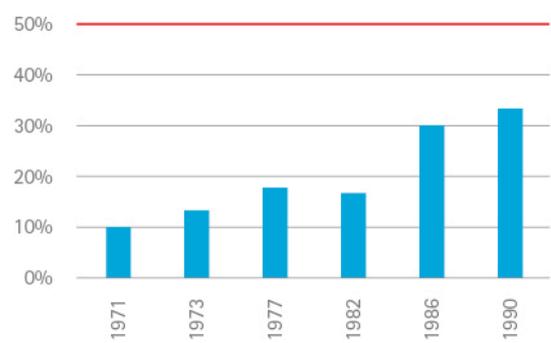
Württemberg



EKD



Bund der ev. Kirchen in der DDR



” Die Kirche vergisst oft, dass Frauen in kirchlichen Leitungspositionen ein Markenzeichen weltweit sind. Bei wichtigen Ereignissen sind in meiner Kirche die ersten zwei Reihen nur mit Männern besetzt – und keiner merkt es.

Margot Käßmann, 2017

### III.2 Weibliche Vorsitzende der Landessynoden

Im Sinne des „Priestertums aller Glaubenden“ ist dieses hohe Amt in fast allen Landeskirchen nichtordinierten Personen vorbehalten, welche aus der Synode heraus gewählt werden. Sowohl die Amtsbezeichnungen als auch der Aufgabenzuschnitt variieren zwischen der Landeskirchen. Gemein ist dem Amt in den Landeskirchen aber die Aufgabe, die Sitzungen der Synodaltagungen zu leiten sowie die Landessynode nach außen zu vertreten.

**Indikator:** Weibliche Vorsitzende der Landessynoden seit 1945

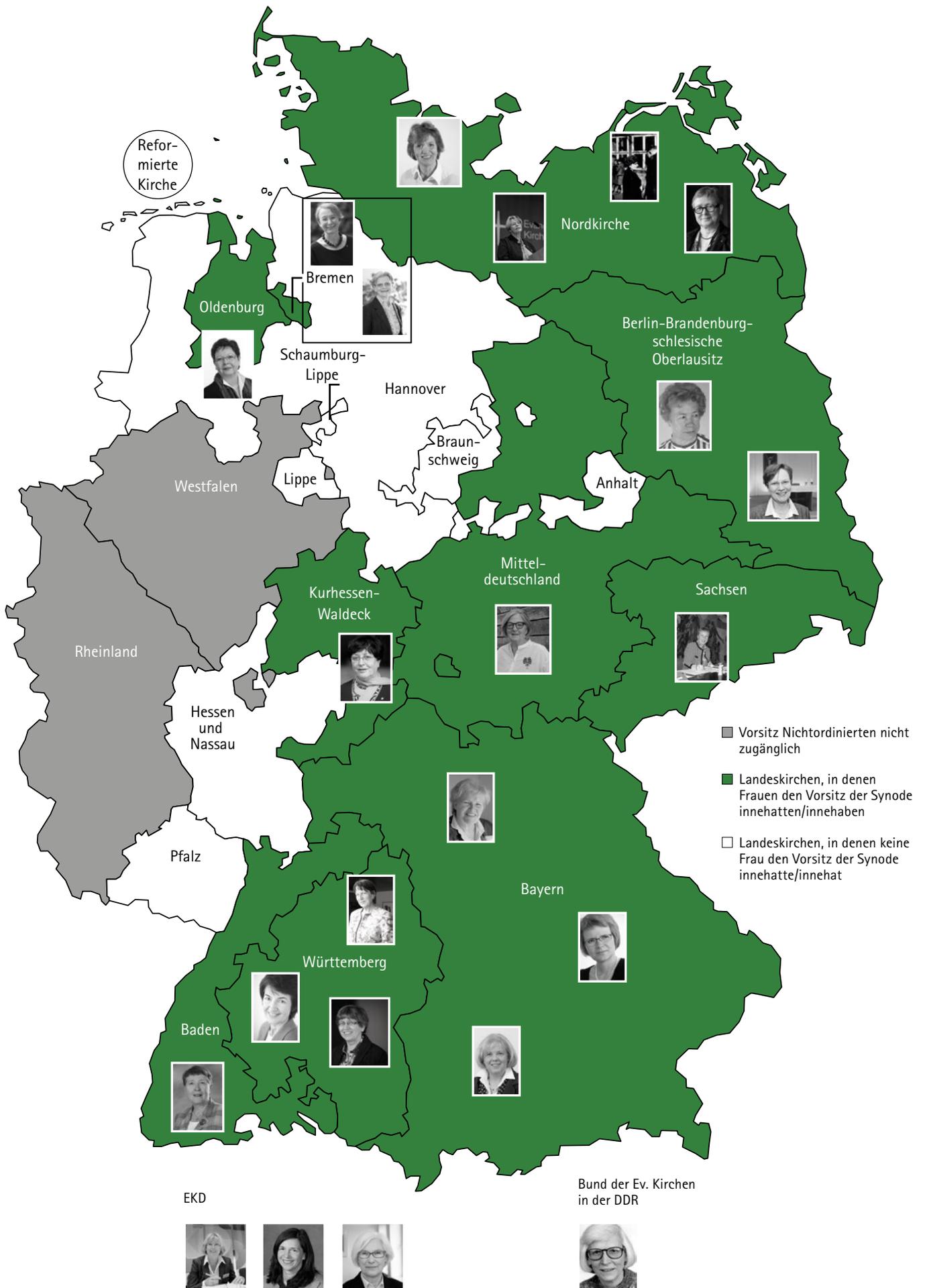
**Methodische Anmerkungen:** Es wurden nur die Landeskirchen berücksichtigt, in denen der Vorsitz ein Wahlamt sowie Nichtordinierten zugänglich ist. Da im Rheinland und in Westfalen die Leitung der Synode mit dem Vorsitz der Kirchenleitung und dem „Bischofsamt“ in einer ordinierten Person zusammenfallen, werden diese hier nicht berücksichtigt.

**Hinweise:** Die Vorsitzenden einer Landessynode sind in der zeitlichen Reihenfolge von oben nach unten abgebildet. Eine Ausnahme stellt die Nordkirche dar. Hier ergibt sich die Reihenfolge aus der regionalen Zuordnung.

Der Indikator gibt Hinweise auf:

- Präsenz von Frauen in kirchenleitender Funktion
- Zeitpunkt, zu dem Frauen in diese Funktion gewählt wurden
- landeskirchliche Unterschiede

Landeskirche 2019	Synodenzeitraum	Vorsitzende
Anhalt		-
Baden	1996 - 2014	Margit Fleckenstein
Bayern	2002 - 2008	Heidi Schülke
	2008 - 2014	Dr. Dorothea Deneke-Stoll
	2014 -	Dr. Annkathrin Preidel
Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz	1997 - 2005	Anneliese Kaminski
	2015 -	Sigrun Neuwerth
Braunschweig		-
Bremen	2001 - 2013	Brigitte Boehme
	2013 -	Edda Bosse
Hannover		-
Hessen und Nassau		-
Kurhessen-Waldeck	1992 - 2010	Ute Heinemann
Lippe		-
Mitteldeutschland	2004 - 2008	Petra Gunst
Nordkirche	1965 - 1970	Hilde Lewerenz - Mecklenburg
	1991 - 2003	Elisabeth Lingner - Nordelbien
	1998 - 2006	Elke König - Pommern
	2018 -	Ulrike Hillmann
Oldenburg	2008 -	Sabine Blütchen
Pfalz		-
Reformierte Kirche		-
Sachsen	1996 - 2008	Gudrun Lindner
Schaumburg-Lippe		-
Württemberg	1996 - 2001	Dorothee Jetter
	2008 - 2013	Dr. Christel Hausding
	2014 -	Inge Schneider
EKD	2003 - 2009	Barbara Rinke
	2009 - 2013	Katrin Göring-Eckardt
	2013 -	Dr. Irmgard Schwaetzer
Bund der Ev. Kirchen in der DDR	1986 - 1991	Rosemarie Cynkiewicz



„ Es ist anzustreben, daß in den Leitungs- und Beratungsgremien evangelischer Kirche Frauen und Männer in gleicher Zahl gewählt oder berufen werden [...] Auf dieses Ziel ist in Teilschritten in angemessenem zeitlichen Rahmen hinarbeiten. Die Synode sieht einen Anteil von mindestens 40% Frauen als Zielvorgabe an, die in zehn Jahren erreicht werden sollte.

Beschluss der EKD-Synode, 1989

### III.3 Frauenanteile in der aktuellen Synodalperiode

Die Landessynoden setzen sich in sämtlichen Landeskirchen aus ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern zusammen. In einigen Landeskirchen gibt es darüber hinaus Sitze, die kraft Amtes oder durch Berufungen besetzt werden. Insofern ist der Anteil an weiblichen und männlichen Synodalen nicht ausschließlich an die Wahl gebunden, sondern hängt von unterschiedlichen Voraussetzungen ab, die bei genauerer Analyse differenziert werden müssen.

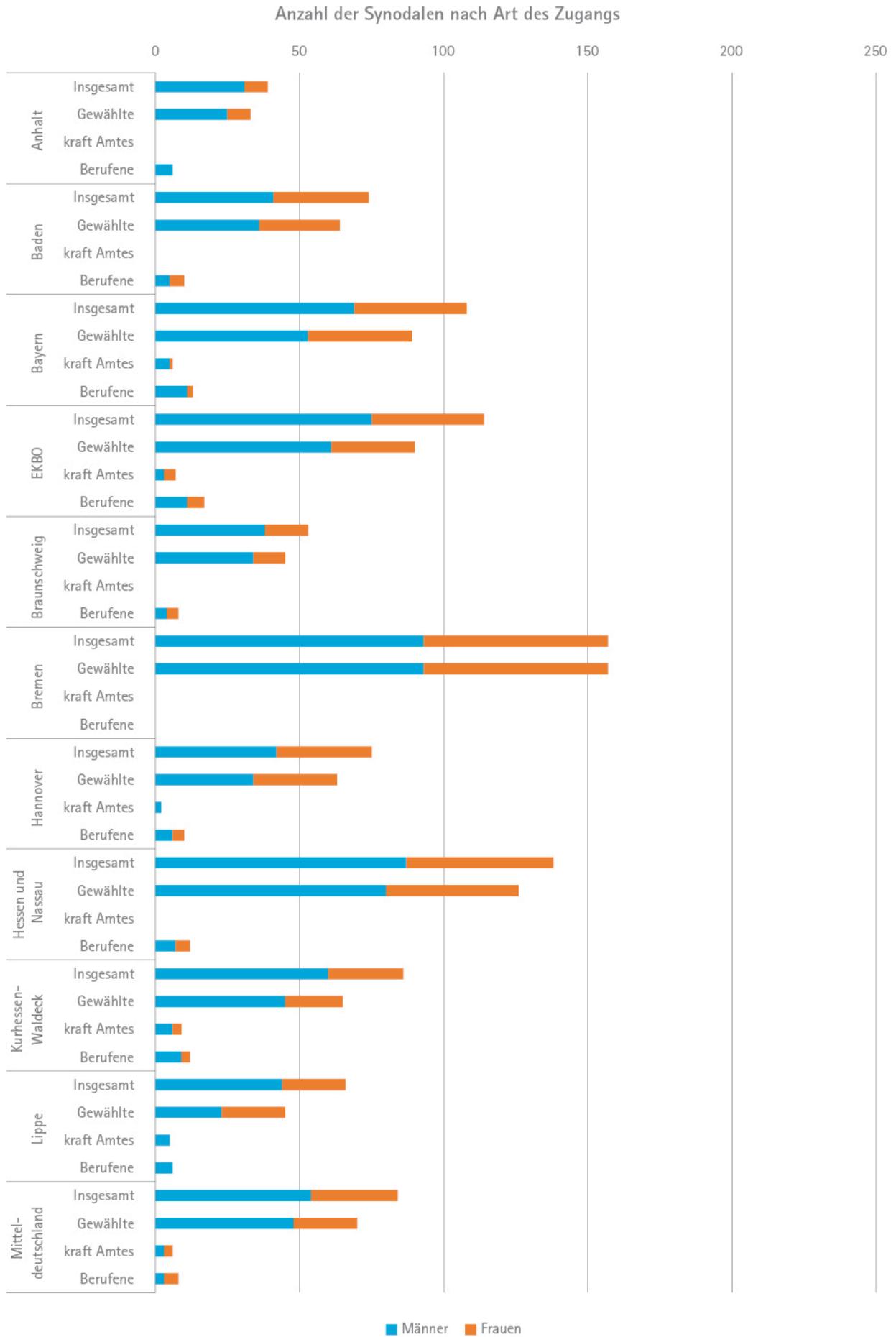
**Indikator:** Frauenanteile differenziert nach ordiniert, nichtordiniert, gewählt, berufen und kraft Amtes  
**Methodische Anmerkungen:** Die Tabelle enthält eine Übersicht des Frauenanteils unter den ordinierten bzw. nicht-ordinierten Synodalen. Die Graphik präsentiert die Anzahl an Frauen und Männern nach Art des Zugangs zur Synode.  
**Quelle:** Amtliche Statistik der EKD, Angaben der Landeskirchen

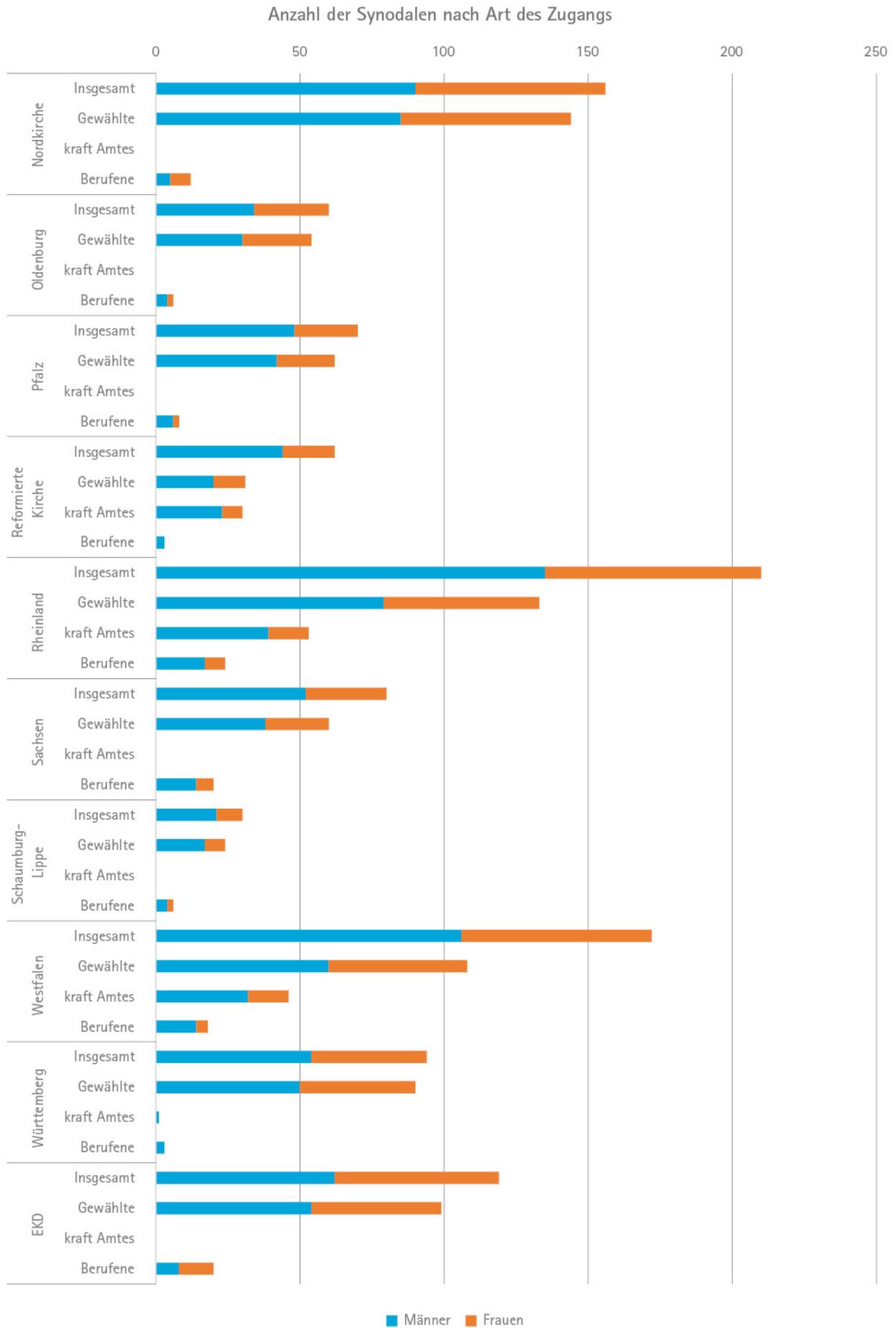
Der Indikator gibt Hinweise auf

- Unterschiede in den Frauenanteilen nach Art des Zugangs
- die Berufungspraxis der Landeskirchen
- landeskirchliche Unterschiede

Landeskirche	Synodenzeitraum		Synodale	davon	
				Ordinierte	Nichtordinierte
Anhalt	2018 - 2024	Insgesamt	39	12	27
		davon Frauen	10	3	7
		Frauenanteil	25,6 %	25 %	25,9 %
Baden	2014 - 2020	Insgesamt	74	24	50
		davon Frauen	33	10	23
		Frauenanteil	44,6 %	41,7 %	46 %
Bayern	2013 - 2019	Insgesamt	108	36	72
		davon Frauen	39	10	29
		Frauenanteil	36,1 %	27,8 %	40,3 %
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	2015 - 2021	Insgesamt	114	45	69
		davon Frauen	39	16	23
		Frauenanteil	34,2 %	35,6 %	33,3 %
Braunschweig	2014 - 2018	Insgesamt	53	15	38
		davon Frauen	15	2	13
		Frauenanteil	28,3 %	13,3 %	34,2 %
Bremen	2013 - 2018	Insgesamt	157	55	102
		davon Frauen	64	16	48
		Frauenanteil	40,8 %	29,1 %	47,1 %

Landeskirche	Synodenzeitraum		Synodale	davon Ordinierte	davon Nichtordinierte
Hannover	2013 - 2019	Insgesamt	75	19	56
		davon Frauen	33	7	26
		Frauenanteil	44 %	36,8 %	46,4 %
Hessen und Nassau	2016 - 2022	Insgesamt	138	46	92
		davon Frauen	51	15	36
		Frauenanteil	37,0 %	32,6 %	39,1 %
Kurhessen-Waldeck	2016 - 2022	Insgesamt	86	36	50
		davon Frauen	26	12	14
		Frauenanteil	30,2 %	33,3 %	28,0 %
Lippe	2015 - 2019	Insgesamt	56	15	41
		davon Frauen	22	4	18
		Frauenanteil	39,3 %	26,7 %	43,9 %
Mitteldeutschland	2015 - 2021	Insgesamt	84	22	62
		davon Frauen	30	7	23
		Frauenanteil	35,7 %	31,8 %	37,1 %
Nordkirche	2018 - 2024	Insgesamt	156	37	119
		davon Frauen	66	14	52
		Frauenanteil	42,3 %	37,8 %	43,7 %
Oldenburg	2014 - 2019	Insgesamt	60	18	42
		davon Frauen	26	6	20
		Frauenanteil	43,3 %	33,3 %	47,6 %
Pfalz	2015 - 2021	Insgesamt	70	24	46
		davon Frauen	22	6	16
		Frauenanteil	31,4 %	25 %	34,8 %
Reformierte Kirche	2013 - 2018	Insgesamt	64	30	34
		davon Frauen	18	7	11
		Frauenanteil	28,1 %	23,3 %	32,4 %
Rheinland	2017 - 2021	Insgesamt	210	96	114
		davon Frauen	75	26	49
		Frauenanteil	35,7 %	27,1 %	43,0 %
Sachsen	2014 - 2020	Insgesamt	80	29	51
		davon Frauen	28	7	21
		Frauenanteil	35 %	24,1 %	41,2 %
Schaumburg-Lippe	2014 - 2019	Insgesamt	30	10	20
		davon Frauen	9	1	8
		Frauenanteil	30 %	10 %	40 %
Westfalen	2016 - 2020	Insgesamt	172	69	103
		davon Frauen	66	20	46
		Frauenanteil	38,4 %	29,0 %	44,7 %
Württemberg	2014 - 2019	Insgesamt	94	31	63
		davon Frauen	40	8	32
		Frauenanteil	42,6 %	25,8 %	50,8 %
EKD	2015 - 2021	Insgesamt	119	46	73
		davon Frauen	57	18	39
		Frauenanteil	47,9 %	39,1 %	53,4 %









## Bildrechte

S.9-11

Name	Bildrechte
Hedwig Dohm	<a href="http://www.zeno.org/pnd/11852643X">http://www.zeno.org/pnd/11852643X</a>
Elisabeth Gnauck-Kühne	Unbekannt, Foto archiviert im Ida-Seele-Archiv
Elisabeth Malo (Schattenbild)	FOTTNERDESIGN
Paula Müller-Otfried	AddF, Kassel, NL-K-16

S.32

Name	Bildrechte
Sabine Blütchen	Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Brigitte Boehme	BEK
Edda Bosse	Matthias Ulrichs
Rosemarie Cynkiewicz	epd
Dorothea Deneke-Stoll (2011)	ELKB/Heike Rost
Margit Fleckenstein (2008)	Bildnachweis 7020: Hornung
Katrin Göring-Eckardt	epd
Petra Gunst	Kirchenkreis Südharz
Christel Hausding	Ev. Landeskirche in Württemberg
Ute Heinemann	medio.tv/schauderna
Ulrike Hillmann	Michael Ruff, Nordkirche
Dorothee Jetter	Ev. Landeskirche in Württemberg
Anneliese Kaminski	EKBO
Elke König	Sönke Dwenger
Hilde Lewerenz	Privat
Gudrun Lindner (2004)	EVLKS
Elisabeth Lingner	Andreas Salomon-Prym
Sigrun Neuwerth	EKBO
Annekathrin Preidel	ELKB/Heike Rost
Barbara Rinke	epd
Inge Schneider	Ev. Landeskirche in Württemberg
Heidi Schülke (2004)	ELKB/Feldrapp
Irmgard Schwaetzer	Andreas Schoelzel/EKD.de

## Impressum

Evangelische Kirche in Deutschland



Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland.  
Ergänzungsband 2: Frauenwahlrecht in der Kirche

### **Herausgegeben durch:**

Studienzentrum der EKD für Genderfragen

Konferenz der Genderreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD

### **Projektleitung:**

Dr. Antje Buche, Dr. Kristin Bergmann

### **Projektteam:**

Dr. Kristin Bergmann, Leiterin des Referats für Chancengerechtigkeit der EKD

Dr. Antje Buche, Studienleiterin des Studienzentrums der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie

Ursula Kress, Beauftragte für Chancengleichheit im Evangelischen Oberkirchenrat in der Ev. Landeskirche in Württemberg

Carmen Prasse, Beauftragte für Chancengleichheit der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

Dr. Barbara Pühl, Beauftragte für Chancengerechtigkeit der Ev.-Luth. Kirche in Bayern

### **Mit freundlicher Unterstützung durch:**

Archive der Landeskirchen, Archiv der deutschen Frauenbewegung, Evangelisches Zentralarchiv in Berlin

### **Redaktionelle Bearbeitung:**

Thomas Krüger – [www.krueger-pressebuero.de](http://www.krueger-pressebuero.de)

**Gestaltung:** [www.avitamin.de](http://www.avitamin.de)

**Druck:** Silber Druck oHG, Niestetal (umweltfreundliche Produktion auf Recyclingpapier)

### **Bestellungen:**

Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie

Telefon: 0511/55474134 · [info@sfg.ekd.de](mailto:info@sfg.ekd.de) · [www.gender-ekd.de](http://www.gender-ekd.de)

**Ergänzungsband 2 „Frauenwahlrecht in der Kirche“ als Download abrufbar unter:**

[www.gender-ekd.de](http://www.gender-ekd.de)

Januar 2019

Alle Angaben ohne Gewähr